

P.P.
4450 Sissach

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Einladung

zur

Einwohnergemeindeversammlung Sissach

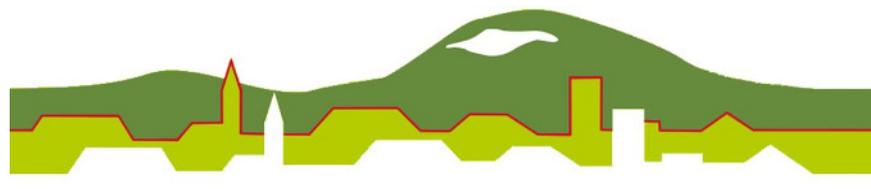
Mittwoch, 12. Dezember 2018

in der Turnhalle der Primarschule 'Dorf'

19.00 Uhr - **Traditioneller Apéro**
im Kellergeschoss Primarschule Dorf

20.00 Uhr - Gesang von Frauenchor "L'heure du choeur"

20.15 Uhr - **Beginn Versammlung**



1. **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der
Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2018
2. **Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2023**
3. **Budget 2019**
 - 3.0 **Einwohnerkasse**
 - a) Festsetzung der Gemeindesteuersätze
 - b) Festsetzung der Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe
 - c) Genehmigung Tarifordnung Abfallentsorgung
 - d) Genehmigung Tarifordnung über die Hundehaltung
 - e) Genehmigung Tarifordnung für Ölfeuerungskontrollen
 - f) Genehmigung Tarifordnung Wasserversorgung
 - g) Genehmigung Tarifordnung Abwasserbeseitigung
 - h) Genehmigung Tarifordnung schulergänzende
Tagesbetreuungsangebote
 - i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des
Budgets bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
 - j) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des
Budgets bewilligten a.o. Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
 - k) Erhöhung Stellenetat Verwaltung um 100 Prozent
 - l) Genehmigung des Budgets Einwohnerkasse gesamthaft
 - 3.1 **Stützpunktfeuerwehr Sissach**
Genehmigung des Budgets
 - 3.2 **Begegnungszentrum Jakobshof**
Genehmigung des Budgets
 - 3.3 **Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepflingen-
Itingen-Thürnen**
Genehmigung des Budgets
4. **Region Oberbaselbiet, Vereinsbeitritt**
5. **Vertrag Bürger-/Einwohnergemeinde
betreffend den Betrieb der Deponie Strickrain**

6. **Reuslistrasse, Wasserleitung u. Beleuchtung**

Gesamtkredit	CHF 330'000.00
6.1 Wasserleitung, Ersatz	CHF 275'000.00
6.2 Beleuchtung, Ersatz	CHF 55'000.00
7. **Schulareal Dorf, 3-fach-Halle, Wettbewerb**

Kredit	CHF 170'000.00
---------------	-----------------------
8. **Liegenschaft Kirchgasse 11 (RMS), Sanierung**

Planungskredit	CHF 90'000.00
-----------------------	----------------------

9. **Kunsteisbahn, Information**
10. **Der Gemeinderat orientiert**
11. **Verschiedenes**

Die Erläuterungen zu den einzelnen Traktanden sind ab Freitag, 23. November 2018 auf der Gemeindeverwaltung erhältlich oder im Internet unter www.sissach.ch einsehbar.

Sissach, 12. November 2018

Freundliche Grüsse
Einwohnergemeinde Sissach
Der Gemeinderat

Präsentationen (Powerpoint, Folien etc.) an Versammlung:
Stimmbürger/-innen, welche beabsichtigen anlässlich der Versammlung zu einem Thema eine Präsentation zu zeigen, sind gebeten mit Gemeindepräsident Peter Buser, 079 327 19 13 oder Verwalter Godi Heinimann, 061 976 13 10, frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

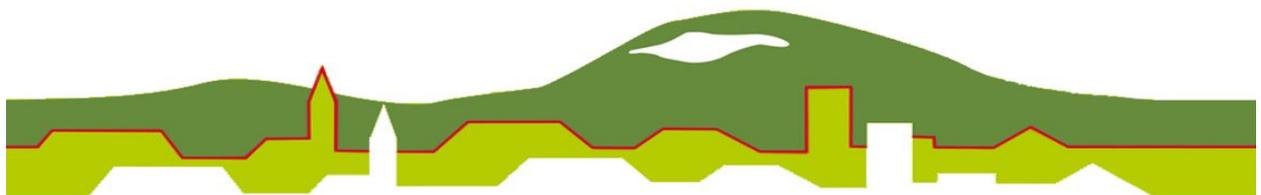


**Einwohnergemeindeversammlung vom
Mittwoch, 12. Dezember 2018**

**Turnhalle Primarschule Dorf
20.15 Uhr**

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

Vorgängig findet der Jahresendapéro ab 19.00 Uhr
im Kellergeschoss der Primarschule Turnhalle 'Dorf' statt



EINWOHNERGEMEINDE SISSACH



Traktandum 1: **Genehmigung des Beschlussprotokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom Dienstag 19. Juni 2018**

Protokoll der EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG vom 19. Juni 2018, 19.30 Uhr in der Turnhalle der Primarschule Dorf Sissach

Leitung:	Gemeindepräsident Peter Buser
Anwesend:	8 Gemeinderat und Schreiber 48 Stimmberechtigte 3 Personen (Presse und Gäste)
Entschuldigt:	Dieter Thommen
Sprecher Gemeindekommission:	Ruedi Hirsbrunner (Präsident)
Stimmzähler:	Stephan Zimmermann, Urs Zürcher

Traktandum 1: **Genehmigung des Beschlussprotokolls** der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. April 2018

Beschluss: **Die schriftlich vorliegenden Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen und das Beschlussprotokoll einstimmig genehmigt.**

Traktandum 2: **Jahresrechnungen 2017**

Beschluss: **Die Jahresrechnungen 2017 mit Einlagen in Vorfinanzierungen werden einstimmig genehmigt.**

Traktandum 3: **Regionale Wasserversorgung Wühre**
Erweiterung des Zweckverbands Reg. WV Wühre und
Baukredit Grundwasserpumpwerk "Leim"

Beschluss: **Die Vorlage Zweckverband Wasserversorgung Wühre mit Vertrag, Statuten, Transitvertrag und Investitionsbeitrag Ausbau Pumpwerk Leim über CHF 1.368 Mio. wird mit grossem Mehr, bei 1 Nein und 1 Enthaltung genehmigt.**

Traktandum 4: **Bericht Geschäftsprüfungskommission**
Kenntnisnahme, **kein Beschluss**

Traktandum 5: Der Gemeinderat orientiert – **kein Beschluss**

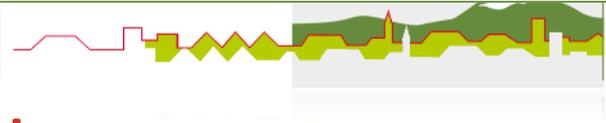
Schluss der Versammlung: 21.00 Uhr

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

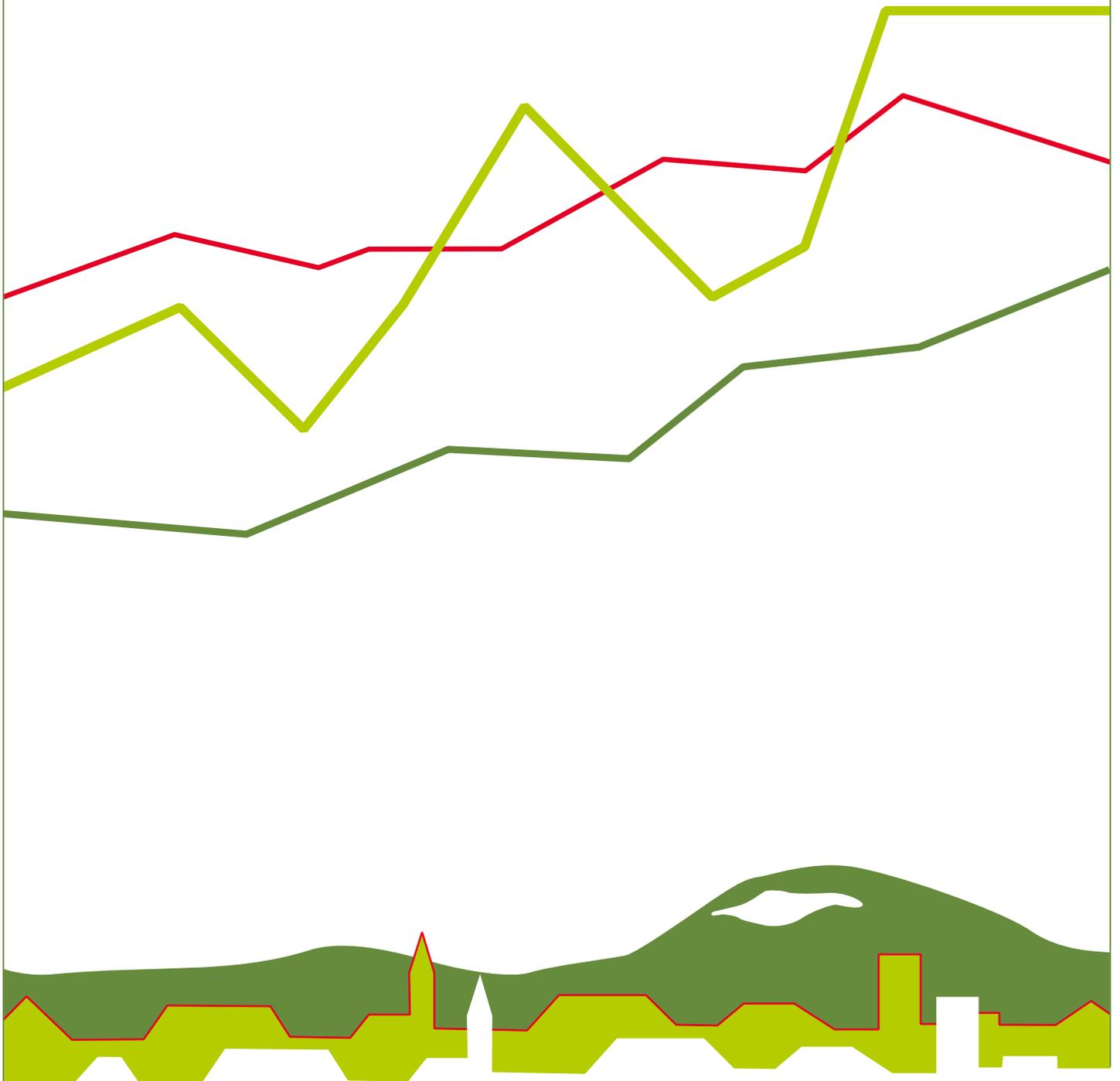
Der Versammlungsleiter:
Gemeindepräsident Peter Buser

Der Schreiber:
Gemeindevorwarter Godi Heinimann

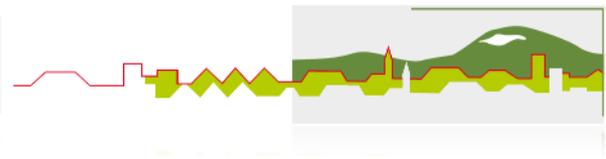
Traktandum 2:



Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2023

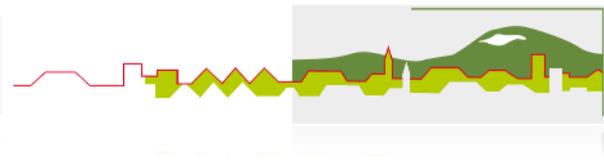


Sissach – das Zentrum
im oberen Baselbiet
www.sissach.ch



Inhalt

Bericht des Gemeinderates	3
Detaillierter Finanzplan.....	4
Selbstfinanzierungsgrad 2019 - 2023	5
Resultate der Erfolgsrechnung 2018 – 2023 in Mio. Franken	6
Investitionen 2019 – 2023	7
Detiaientwicklung der Erfolgsrechnung 2019 – 2023.....	7
Aufwand	7
30 Personalkosten.....	7
31 Sachkosten	8
33 Abschreibungen	8
34 Finanzaufwand	8
36 Aufwand Transferaufwand	9
39 Interne Verrechnungen.....	10
35 Einlagen Fonds und 38 a.o. Aufwände.....	10
Erträge	10
40 Fiskalerträge.....	10
42 Entgelte	11
Diverse Erträge.....	11
44 Finanzerträge	11
46 Transferertrag	12
45 Entnahmen aus Fonds und 48 a.o. Ertrag.....	12
46 Interne Verrechnungen.....	12



Bericht des Gemeinderates

Sie halten die erste Version des neu gestalteten 5-Jahres-Aufgaben- und-Finanzplans der Einwohnergemeinde Sissach in Händen. Mit der Behandlung (Kenntnisnahme) des Finanzplanes als eigenes Traktandum vor dem eigentlichen Budget soll den Versammlungsteilnehmenden der Blick vom grösseren Planungshorizont hin zum Budget des folgenden Jahres ermöglicht werden, um so das Budget vor dem Hintergrund der mittelfristigen Finanzplanung beurteilen zu können.

Dieser Ansatz – vom erweiterten Blickwinkel zum Detail – wurde auch versucht, im Finanzplan selbst umzusetzen. Dabei sollen die komprimierten Werte aussagekräftig sein und auf nachvollziehbaren Detailberechnungen basieren.

Die 5-Jahres-Planung soll neu auf der Ebene der Kostenarten erfolgen. Innerhalb dieser Kostenarten werden kostentreibende Blöcke mit Spezialverfahren berechnet und von verwaltungsinternen Fachpersonen oder Fachgremien überprüft. Die übrigen Kosten werden im Bereich der Teuerung linear extrapoliert, also mit einem einfachen Faktor über die Planjahre multipliziert.

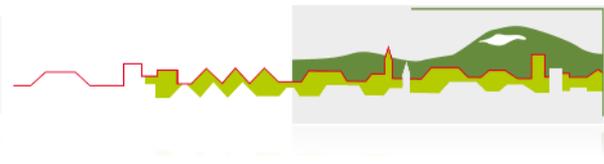
Aus den Salden der Planerfolgsrechnungen sowie der Investitionsplanung wird danach der Finanzplan erstellt, welcher als Saldogrösse die Zu- oder Abnahme der Verschuldung und den Selbstfinanzierungsgrad aufzeigt. Dieses Endresultat aller oben aufgeführten Berechnungen bildet also den Einstieg in die 5-Jahres-Planung.

Als Zielwert der Finanzplanung wurde in erster Priorität eine Verschuldensobergrenze von 25 Mio. Franken sowie eine Liquiditätsreserve von wenigstens 1 Mio. Franken festgelegt.

Um das vorliegende Werk in Papierform nicht zu umfangreich werden zu lassen, wurde auf den Druck der detaillierten Berechnungen verzichtet. Diese können aber auf www.sissach.ch eingesehen werden.

Alle Angaben in Tabellen sind, wo nicht anders angegeben, in Mio. Franken.

Der Gemeinderat



Detailierter Finanzplan

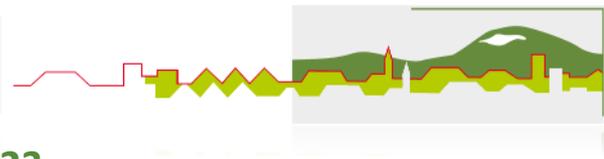
Kostenart	Prognose					
	2018	B2019	P2020	P2021	P2022	P2023
30 Lohnaufwand	11.2	11.5	11.6	11.8	12.0	12.2
31 Sachaufwand	3.9	4.4	4.4	4.5	4.5	4.6
33 Abschreibungen VV	1.9	1.8	2.1	2.4	2.7	2.9
34 Finanzaufwand	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4
35 Einlagen Fonds	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
36 übriger Transferaufwand	10.5	10.8	10.8	11.0	11.1	11.3
38 a.o. Aufwand						
39 int. Verrechnungen	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Total Aufwände	28.1	29.3	29.7	30.5	31.2	31.9
40 Fiskalertrag	19.0	19.1	19.9	21.0	21.3	21.9
41 Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.2
43 diverse Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	1.0	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2
45 Entnahmen aus Fonds/SpezFi	0.1	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
46 Transferertrag	3.5	3.5	3.6	3.6	3.6	3.7
48 a.o. Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
49 int. Verrechnungen	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Total Erträge	29.0	29.6	30.6	31.7	32.1	32.8
Total Erfolgsrechnung (+Gewinn)	0.9	0.4	0.9	1.2	0.9	0.8
Total Nettoinvestitionen	13.1	11.8	9.4	8.6	10.1	6.6
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	2.8	2.2	3.0	3.6	3.6	3.8
Selbstfinanzierungsgrad	21%	18%	32%	42%	36%	58%
Fremdkapital	0.0	8.0	11.0	15.5	22.0	25.0
Liquidität per 31.12.	6.5	4.9	1.5	1.0	1.0	1.2

Tabelle 1 „Detailierter Finanzplan 2019 – 2023“

Kommentar

Im Planungshorizont muss vorab auf eine genügende Selbstfinanzierung geachtet werden, damit die Verschuldung nicht über einen Wert von maximal 25 Mio. Franken ansteigen soll. Laut vorliegender Detailzahlen aus Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung dürfte dieses Ziel im Planungshorizont eingehalten werden. Ab 2021 werden die Effekte der neuen Unternehmenssteuerreform allerdings eine Diskussion über eine Steuersatzanpassung bei den natürlichen Personen von 57% auf 59% der Staatssteuer zu führen sein. Beide Effekte sind im obigen Finanzplan enthalten.

Aufgrund der steigenden Abschreibungen ist eine Selbstfinanzierung um 3 Mio. Franken auch bei sinkenden Gewinnen der Erfolgsrechnung erzielbar. Mit einem Schuldenabbau vor Ende der Planungsperiode bis 2023 kann allerdings realistischerweise nicht gerechnet werden.



Selbstfinanzierungsgrad 2019 – 2023

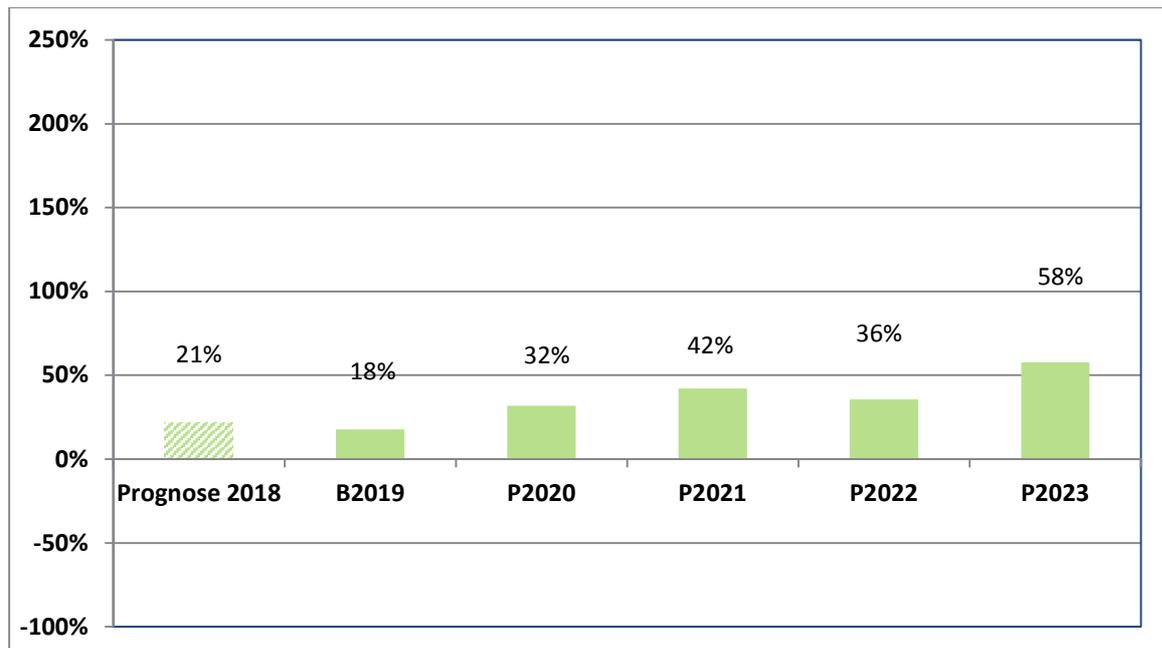
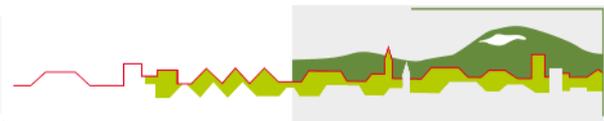


Tabelle 2 Selbstfinanzierungsgrad 2018 – 2023 in Prozent

Kommentar

Der Selbstfinanzierungsgrad besagt, zu wie vielen Prozenten die Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln beglichen werden konnten. Bei 100 % konnten alle Investitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden, bei weniger als 100% steigt die Verschuldung, bei über 100% werden Schulden abgebaut.

Ausgehend von den vorliegenden Planungsparametern aus der Erfolgs- und der Investitionsrechnung ist im Planungshorizont, bedingt durch die hohe Investitionstätigkeit, mit einer Selbstfinanzierung von deutlich unter 100% zu rechnen. Damit steigt die Verschuldung im Planungshorizont auf rund 25 Mio. Franken.



Resultate der Erfolgsrechnung 2018 – 2023 in Mio. Franken

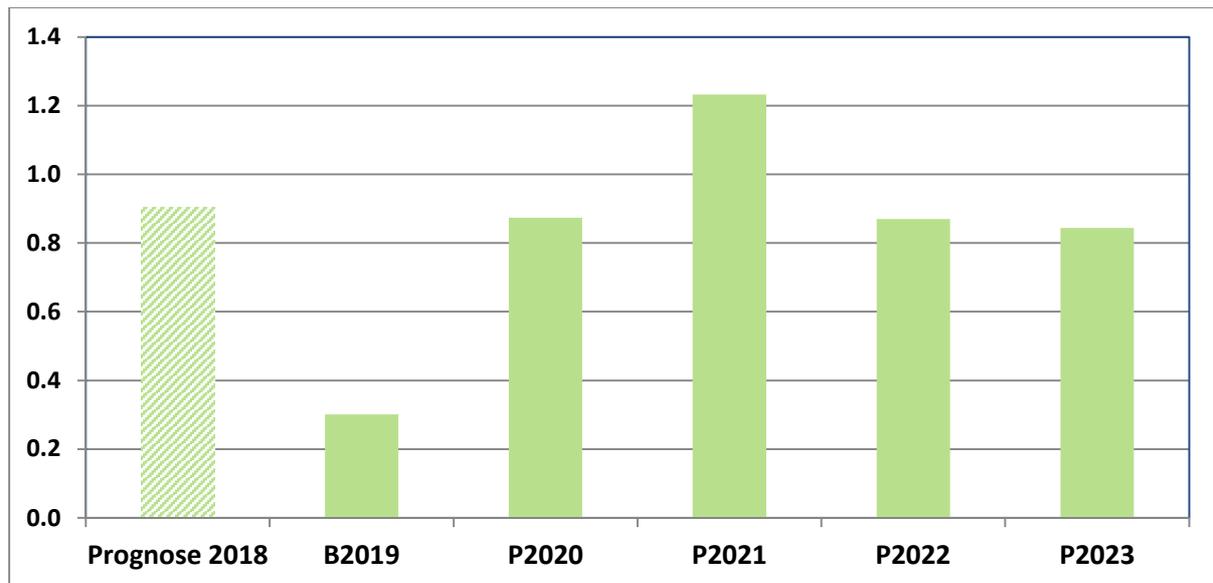
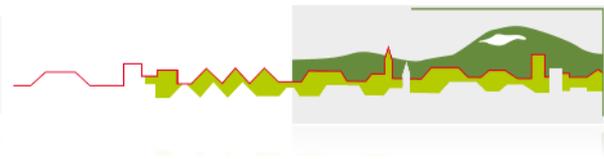


Tabelle 3 „Laufende Rechnung 2018 – 2023“

Kommentar

Die Erfolgsrechnung zeigt alle laufenden Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde während eines Kalenderjahres aus.

Ausgehend von einem gleichbleibenden konjunkturellen Umfeld in der Region dürften sich die Gewinne der Planperiode bis ins Jahr 2023 um 1 Mio. Franken bewegen. Danach ist mit Steuerausfällen bei den juristischen Personen in Höhe von bis zu 600'000 Franken pro Jahr zu rechnen, was auf die neue Steuerreform bei den Unternehmungssteuern zurückzuführen ist. Diese Ausfälle müssten ab Inkrafttreten der Steuerreform durch Erhöhung der Steuern für natürliche Personen auf rund 59% der Staatssteuer aufgefangen werden, um die Verschuldung nicht allzu stark anwachsen zu lassen.



Investitionen 2019 – 2023

Investitionsplan Verwaltungsvermögen Zusammenzug steuerfinanzierter Bereich	Total 2018-2023	2018	2019	2020	2021	2022	2023	später
Allgemeine Verwaltung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Öffentliche Sicherheit	0.1	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Bildung	33.7	0.5	8.4	7.3	7.5	5.0	5.0	0.1
Kultur und Freizeit	8.1	7.1	1.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Gesundheit	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Soziale Wohlfahrt	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehr	6.9	0.7	0.4	0.6	1.2	2.9	1.1	3.1
Umwelt und Raumplanung	0.4	0.1	0.2	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0
Volkswirtschaft	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzvermögen	3.5	3.0	0.3	0.0	0.0	0.2	0.0	0.0
Total Einwohnergemeinde	52.8	11.5	10.4	8.0	8.7	8.1	6.1	3.2

Tabelle 4 „Komprimierte Investitionsplanung steuerfinanzierter Bereich“ (nach funktionaler Gliederung, in Mio. Franken)

Kommentar

Die Investitionsplanung sieht im Planungshorizont 2019 – 2023 Investitionen in Höhe von rund 41.3 Mio. Franken vor. Dabei schlagen vorab die hohen Investitionen in die Infrastrukturbauten der Bereiche Bildung zu Buche.

Als grösste Positionen erweisen sich dabei der Neubau der Turnhalle und des Schulhauses Dorf sowie die Renovation der Mehrzweckhalle Bützenen. Im mittleren Planungshorizont zeichnen sich auch Ersatzinvestitionen im Verkehr (Hauptstrasse Ost, Sanierung Strichcode) sowie Neubauten zur verbesserten Verkehrserschliessung der Wohnzonen im Nordosten des Dorfes (Prütschmatt) ab.

Detailentwicklung der Erfolgsrechnung 2019 – 2023

Aufwand

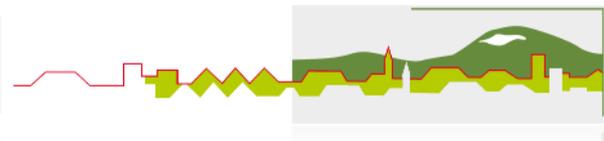
30 Personalkosten

	Prog. 2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Personalaufwand Schulen	6.4	6.5	6.6	6.8	7.0	7.0
Personalaufwand Verwaltung/Werkhof/Bibliothek	4.8	5.0	5.0	5.0	5.0	5.2
30 Total Personalaufwand	11.2	11.5	11.6	11.8	12.0	12.2

Tabelle 6 „Personalkosten detailliert“ (in Mio. Franken)

Kommentar

Bei den Personalkosten sind die Löhne der Lehrkräfte stark von der Bevölkerungsentwicklung, vorab natürlich der Anzahl Kinder im schulpflichtigen Alter, abhängig. Im Planungshorizont



sind die zukünftigen Schülerinnen und Schüler bereits bekannt, der Wanderungssaldo in der entsprechenden Altersgruppe 0 – 14 fällt erfahrungsgemäss neutral aus.

Die Entwicklung der Verwaltungslöhne richtet sich nach dem Stellenplan, welcher sich wiederum an der Bevölkerungsentwicklung orientiert.

31 Sachkosten

Bei den Sachkosten rechnen wir mit einem relativ linearen Wachstum von rund 1%, was im Planungshorizont ungefähr dem Bevölkerungswachstum entsprechen dürfte.

33 Abschreibungen

	Prog. 2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	12.0	11.8	9.4	8.6	10.1	6.6
Abschreibungen VV neu	0.4	0.4	0.3	0.3	0.3	0.2
Bisherige Abschreibungen VV	1.5	1.4	1.8	2.1	2.4	2.7
33 Abschreibungen total	1.9	1.8	2.1	2.4	2.7	2.9

Tabelle 7 „Abschreibungen detailliert“

Kommentar

Die Abschreibungen lassen sich aufgrund der vorhandenen Anlagen sowie der geplanten Investitionen berechnen. Investitionen werden erst nach ihrer Fertigstellung abgeschrieben, was vorab bei der grossen, mehrjährigen Investition „Schule/Turnhalle Dorf“ ins Gewicht fällt. Aufgrund des Investitionsplanes und der abgeschätzten Fertigstellung der Grossinvestitionen werden sich die Abschreibungen wie vorgängig aufgeführt entwickeln.

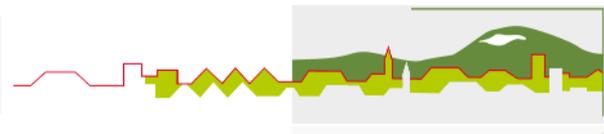
34 Finanzaufwand

	Prog. 2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Fremdkapitalbestand per 1.1.	0.00	0.00	8.00	11.00	15.50	22.00
Kapitalaufnahme	0.00	8.00	3.00	4.50	6.50	3.00
Kapitalrückzahlung	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Fremdkapitalbestand per 31.12.	0.00	8.00	11.00	15.50	22.00	25.00
Zinsaufwand Fremdkapital	0.00	0.06	0.08	0.11	0.15	0.18
Verzinsung Spezialfinanzierungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Skonto Steuer nat.Pers.	0.18	0.19	0.20	0.21	0.21	0.21
34 Finanzaufwand total	0.18	0.24	0.27	0.31	0.36	0.39

Tabelle 8 „Finanzaufwand detailliert“

Kommentar

Es besteht ein direkter Zusammenhang mit der geplanten Verschuldung sowie der Verzinsung der Spezialfinanzierungen und der gewährten Skontoabzüge auf den Steuern. Letztere sind



allerdings rund doppelt so hoch wie die Fremdkapitalzinsen, der Skontosatz wird vom Gemeinderat jährlich festgelegt. Wir rechnen mit Kreditaufnahmen in den Jahren 2019, 2021, 2022 und 2023. Die Kreditaufnahmen sollen zu möglichst langfristigen, guten Konditionen abgeschlossen werden. Bei den Spezialfinanzierungen rechnen wir weiterhin mit einer 0-Verzinsung. Für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Tranchen wurde mit einer Verzinsung von 0.7% gerechnet.

36 Aufwand Transferaufwand

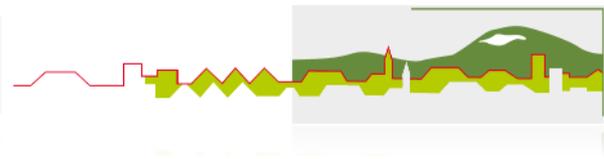
	Prog. 2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Sozialhilfe/Sozialhilfe Asylwesen	1.70	1.88	1.94	1.99	2.05	2.12
Restfinanzierung Pflegeheime	0.85	0.85	0.88	0.90	0.93	0.96
Ergänzungsleistung Pflegeheime	1.40	1.35	1.38	1.40	1.43	1.46
Beiträge KESB	0.24	0.22	0.22	0.22	0.23	0.23
Kompensation Aufgabenverschiebung BL	0.18	0.18	0.18	0.18	0.18	0.18
Spitex	0.75	0.76	0.78	0.79	0.81	0.82
Asylwesen	0.40	0.37	0.37	0.37	0.37	0.37
Sozialtransfers	5.52	5.61	5.74	5.87	6.00	6.14
Anteil Strickrain Bürgergemeinde	0.35	0.33	0.33	0.33	0.33	0.33
horizontaler Finanzausgleich	0.85	0.95	0.84	0.89	0.90	0.93
VASA-Gebühr Strickrain	0.20	0.18	0.18	0.18	0.18	0.18
Entsorgung Abwasser/Kehricht Kanton	1.32	1.32	1.32	1.32	1.32	1.32
Beiträge Musikschule	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70
Entschädigung Friedhof	0.13	0.13	0.14	0.14	0.14	0.14
Feuerwehr/Zivilschutz/Forst/Jakobshof	0.50	0.55	0.56	0.57	0.57	0.58
Beiträge Sport Sissach AG	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52	0.52
Jugendlokal	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07	0.07
Transferaufwand diverse	0.30	0.39	0.40	0.40	0.41	0.41
Restlicher Transferaufwand	4.94	5.14	5.06	5.12	5.14	5.18
36 Transferaufwand total	10.46	10.75	10.80	10.98	11.14	11.32

Tabelle 9 „Transferaufwand detailliert“

Kommentar

Die Entwicklung der Sozialtransfers (rund 60% aller Transferaufwände) folgt grösstenteils der Bevölkerungsentwicklung, ebenfalls schlagen – weniger planbar - gesetzliche Anpassungen zu Buche. Die in BL diskutierte Senkung des Grundbedarfes im Sozialhilfebereich wurde nicht antizipiert.

Die restlichen Transferaufwände beinhalten die Beiträge an Zweckverbände (Feuerwehr, Forst, Musikschule etc.) sowie Beiträge an Bund, Kanton und private Organisationen im Dienste der Gemeinde.



39 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und externen folgen ungefähr der Bevölkerungsentwicklung und werden mit 1% über den Planhorizont fortgeschrieben.

35 Einlagen Fonds und 38 a.o. Aufwände

Diese beiden Kontengruppen werden nicht speziell gerechnet, da sie entweder zu unbedeutend (38) sind oder aber als Gegenpositionen der aufgelaufenen Minderaufwendungen (35) der Spezialfinanzierungen dienen und daher erfolgsneutral wirken.

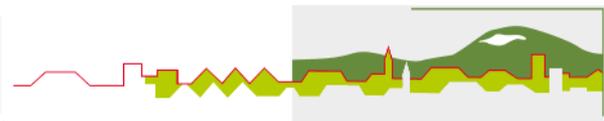
Erträge

40 Fiskalerträge

	Prog. 2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Steuerertrag natürliche Personen	16.9	17.0	17.9	18.4	18.9	19.5
Steuerfuss	57.0	57.0	57.0	59.0	59.0	59.0
Mehr-/Mindereinnahmen zu 57%	0.0	0.0	0.0	0.6	0.7	0.7
Planwert Steuerertrag nat. Personen	16.9	17.0	17.9	19.0	19.6	20.1
Steuerertrag juristische Personen	2.1	2.1	2.2	2.2	2.2	2.3
Effekt Steuer			-0.1	-0.3	-0.5	-0.5
Planwert Steuerertrag jur. Personen	2.1	2.1	2.1	1.9	1.7	1.8
40 Fiskalertrag total	19.0	19.1	19.9	21.0	21.3	21.9

Tabelle 10 „Fiskalerträge detailliert“

Bei den Fiskalerträgen wird mit einem Bevölkerungswachstum von 0.6% und einem Wachstum der Pro-Kopf-Steuererträgen bei den natürlichen Personen von 2.3% gerechnet. Ab 2020 werden sich die Steuerausfälle bei den juristischen Personen von -0.1 ab 2020 bis -0.5 Mio. Franken im Jahr 2023 aufgrund der Effekte der neuen Unternehmenssteuerreform erhöhen. Ab 2021 wird daher voraussichtlich eine Erhöhung der Steuern für natürliche Personen thematisiert werden müssen. Bei den juristischen Personen wurden – unter Berücksichtigung der erwähnten Ausfälle ab 2020 – mit einem moderaten Wachstum der Steuererträge von 1.5% pro Jahr gerechnet.



42 Entgelte

	Prog. 2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Feuerwehropflichtersatz	0.36	0.38	0.38	0.39	0.39	0.40
Gebühren für Amtshandlungen	0.10	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11
Gebühren Strickrain	1.00	0.92	0.92	0.92	0.92	0.92
Parkgebühren	0.18	0.20	0.21	0.21	0.21	0.21
Hundegebühr	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03	0.03
VASA-Gebühren	0.20	0.18	0.20	0.20	0.20	0.20
Rückerstattungen Sport Sissach AG	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42	0.42
Marktgebühren	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
Diverses	1.02	1.02	1.04	1.05	1.07	1.08
Entgelte Gemeinde	3.34	3.29	3.34	3.36	3.39	3.41
Abwassergebühren	0.90	0.94	0.90	0.90	0.90	0.90
Wassergebühren	0.51	0.53	0.53	0.53	0.53	0.53
Abfallgebühren	0.31	0.32	0.32	0.32	0.32	0.32
Entgelte Spezialfinanzierung	1.72	1.79	1.75	1.75	1.75	1.75
42 Entgelte total	5.06	5.08	5.09	5.11	5.14	5.16

Tabelle 11 „Entgelte detailliert“

Bei den Entgelten geht der Gemeinderat von einer relativ gemässigten Entwicklung aus. Einerseits fallen die Entgelte bei den Spezialfinanzierungen für die Gemeinde erfolgsneutral aus: Höhere Entgelte führen zu einem Gewinn in der Spezialfinanzierung, welche über eine Ausgleichszahlung über die Kontengruppe 35 wieder neutralisiert werden, umgekehrt führen tiefere Einnahmen zu einem Verlust, welcher über Kontengruppe 45 den Reserven der Spezialfinanzierung entnommen werden. Ebenfalls führen Schwankungen bei der Befüllung der Inertstoffdeponie Strickrain zu jeweils höheren Erträgen aber auch höheren Aufwendungen (Gewinnbeteiligung Bürgergemeinde, VASA-Gebühren etc.)

43 Diverse Erträge

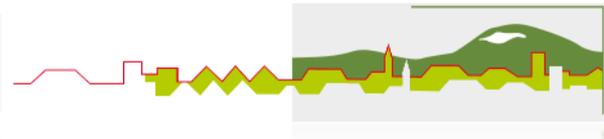
Die diversen Erträge fallen – abgesehen von ausserordentlichen Ereignissen – sehr tief aus. Es wird auf eine detaillierte Planung verzichtet.

44 Finanzerträge

	Prog. 2018	P2019	P2020	P2021	P2022	P2023
Verzugszinsen Steuern	0.10	0.10	0.10	0.11	0.11	0.11
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Finanzverm.	0.12	0.12	0.13	0.13	0.13	0.13
Baurechtszinsen	0.02	0.02	0.05	0.05	0.06	0.06
Pacht-/Mietzinse Liegenschaften Verw'verm.	0.73	0.83	0.88	0.88	0.88	0.89
Sonstige Finanzerträge	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04	0.04
44 Finanzertrag	1.01	1.11	1.20	1.21	1.22	1.23

Tabelle 12 „Finanzerträge detailliert“

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Finanzentwicklung“, welches im Jahr 2017 durchgeführt wurde, war ungenutztes Potenzial im Bereich der Finanzerträge festgestellt worden. Dabei



sollen einerseits Mietzinsreserven ausgeschöpft und Baulandparzellen ggf. im Baurecht abgegeben werden. Ab 2019 werden die Mieteinnahmen aufgrund des Kaufs der Liegenschaften Hauptstrasse 115 und 117 (ehemalige Bezirksschreiberei) ansteigen.

46 Transferertrag

Obwohl diese Kontengruppe mit rund 3.7 Mio. Franken 13% der Gesamtausgaben ausmacht, kann auf eine detaillierte Berechnung der Detailerträge verzichtet werden. Der Grund dafür ist, dass es sich hauptsächlich um praktisch statische Beiträge von Kanton und Gemeinden handelt. Zudem sind diese in den allermeisten Fällen mit Aufwänden verbunden, so orientieren sich die Beiträge des Kantons im Asylbereich an den ausgewiesenen Leistungen in diesem Bereich. Bei den Kompensationsleistungen für das 6. Schuljahr und die Ergänzungsleistungen folgt die Entwicklung mehr oder weniger dem Bevölkerungswachstum. Der Prognosewert 2018 wird daher mit einem Wachstum von 1% pro Jahr im Planungshorizont extrapoliert.

45 Entnahmen aus Fonds und 48 a.o. Ertrag

Diese beiden Kontengruppen werden nicht speziell gerechnet, da sie entweder zu unbedeutend sind (38) oder aber als Gegenpositionen der aufgelaufenen Minderaufwendungen der Spezialfinanzierungen dienen (35) und daher erfolgsneutral wirken.

46 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen gegenüber Sonderfinanzierungen und externen folgen ungefähr der Bevölkerungsentwicklung und werden mit 1% über den Planhorizont fortgeschrieben.

Weiterführende Informationen sind unter www.sissach.ch einsehbar.

Traktandum 3: Budget 2019

- 3.0 **Einwohnerkasse**
- a) Festsetzung des Gemeindesteuersätze
 - b) Festsetzung der Feuerwehrgeld-Ersatzabgabe
 - c) Genehmigung der Tarifordnung Abfallentsorgung
 - d) Genehmigung der Tarifordnung über die Hundehaltung
 - e) Genehmigung der Tarifordnung Ölfeuerungskontrollen
 - f) Genehmigung der Tarifordnung Wasserversorgung
 - g) Genehmigung der Tarifordnung für Abwasserbeseitigung
 - h) Genehmigung der Tarifordnung schulergänzende Tagesbetreuungsangebote
 - i) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten Investitionskredite (GO § 6 Abs. 2)
 - j) Kenntnisnahme der mit der Genehmigung des Budgets bewilligten Sachaufwände (GO § 6 Abs. 2)
 - k) Erhöhung Stellenetat Verwaltung um 100 Prozent
 - l) Genehmigung des Budgets Einwohnerkasse gesamthaft
- 3.1 **Stützpunktfeuerwehr Sissach** – Genehmigung des Budgets
- 3.2 **Begegnungszentrum Jakobshof** – Genehmigung des Budgets
- 3.3 **Friedhofkasse Sissach-Böckten-Diepflingen-Itingen-Thürnen** – Genehmigung des Budgets

1. Einleitung

a) Zusammenfassung

Das Budget 2019 für die Einwohnergemeinde plant einen Gewinn von rund 0.46 Mio. Franken bei Gesamtaufwänden von 29.2 Mio. Franken und Erträgen von 29.6 Mio. Franken. Die Budgetierung greift erstmals auf die detaillierte Finanzplanung auf Kostenartenbasis zurück. Der Aufgaben- und Finanzplan wird erstmals als eigenes Traktandum geführt, was in den meisten Gemeinden des Kantons üblich ist. Aufgrund der hohen Kapitalbestände der Spezialfinanzierungen (Wasser, Abwasser, Abfall) verzichtet der Gemeinderat, trotz Unterdeckungen, auf eine Gebührenerhöhung

Das Budget fällt mit einem Gewinn in Höhe von 0.46 Mio. Franken rund 0.5 Mio. Franken besser aus als im Vorjahr. Die steigenden Steuererträge dürften die steigenden Aufwendungen mehr als kompensieren. Gegenüber dem Gewinn der Jahresrechnung 2017 fällt der budgetierte Gewinn zwar um rund 10.6 Mio. Franken tiefer aus, allerdings schlug 2017 unter anderem die Auflösung der Aufwertungsreserven als einmaliger Faktor massiv zu Buche.

Die **Investitionsrechnung** weist Nettoinvestitionen von total 10.1 Mio. Franken aus, zusätzlich fallen CHF 1.3 Mio. aus den spezialfinanzierten Bereichen (Wasser, Abfall und Abwasser) an. Die Investitionstätigkeit ist damit weiter sehr hoch und hängt mit den beiden grossen Projekten „Sanierung Mehrzweckhalle Bützenen“ und dem neuen Doppelkindergarten beim Schulhaus „Dorf“ zusammen.

Der Finanzierungsfehlbetrag im Jahre 2019 beläuft sich auf rund CHF 8.2 Mio. Gemessen an den selbst erarbeiteten Mitteln beträgt der **Selbstfinanzierungsgrad 21%**.

b) Ausgangslage für die Budgetierung 2019

Seit längerer Zeit kann wiederum eine positive Teuerung verzeichnet werden. Der Gemeinderat hat sich beim Teuerungsausgleich an das Vorgehen des Kantons gehalten. Der Entscheid fällt jedoch erst im Dezember. Im vorliegenden Budget ist keine Teuerung eingerechnet. Mit der Entwicklung eines neuen Finanzplanes auf Ebene Kostenarten wurden auch die wichtigsten Kosten- und Ertragspositionen gesondert behandelt, womit vor allem für die Planjahre 2020 – 2023 eine genauere Planung erwartet werden darf. Vorab bei den Steuererträgen wurde die Entwicklung der letzten Jahre sowie die hohe Zuwachsprognose des Kantons für seine Steuererträge berücksichtigt. Lediglich geringe Auswirkungen hat die hohe Investitionstätigkeit auf die Erfolgsrechnung. Einerseits ist im Jahr 2019 nur mit einer geringen Kreditaufnahme zu rechnen, andererseits verharrt die Verzinsung der Guthaben der Spezialfinanzierungen weiterhin auf einer der Marktsituation angepassten Null-Verzinsung.

c) Wichtigste Veränderungen zum Budget 2018

Verschlechterungen:

Finanzausgleich	-400'000.-
Nettobelastung Sozialhilfe	-186'000.-
Löhne Verwaltungspersonal	-130'000.-
Sonderlastenabgeltung Bereich Bildung	-80'000.-
Steuererträge juristische Personen	-80'000.-
Energiesparmassnahmen Feuerwehrmagazin	-79'000.-
Beiträge an Pflegeheime	-50'000.-
Beitrag Spitex	-45'000.-
Sozialversicherungsbeiträge	-47'000.-
Ver- und Entsorgung	-44'000.-
Zinsen Darlehen	-47'000.-

Total Verschlechterungen **1'188'000.-**

Verbesserungen:

Mehreinnahmen Steuern natürliche Personen	1'440'000.-
Ergänzungsleistungen zu AHV	249'000.-
Mieterträge Hauptstrasse 115	85'000.-
Miete Feuerwehrmagazin	34'000.-

Total Verbesserungen **1'808'000.-**

Verschlechterungen gegenüber dem Budget 2018

Der Beitrag an den horizontalen **Finanzausgleich** wurde aufgrund der letztjährigen Erfahrungen erhöht. Der Gemeinderat geht davon aus, dass es sich beim eingesetzten Betrag um eine eher pessimistische Einschätzung handelt.

Bei der **Sozialhilfe** muss mit einem Anstieg im nächsten Jahr gerechnet werden. Anspruch und Umfang der Sozialhilfe sind gesetzlich festgelegt.

Aufgrund der hohen Investitionstätigkeit der Gemeinde in den kommenden Jahren, aber auch die kontinuierlich hoch bleibenden Belastung durch private Bautätigkeiten führen zu einer konstanten Überlastung der zuständigen Abteilungen im Hoch- und Tiefbau. Der Gemeinderat sieht es als unabdingbar, die **Personalressourcen** in diesem Bereich um **60 Prozent aufzustocken**.

Beim **Sonderlastenabgleich Bildung** durch den Kanton wird mit einem etwas tieferen Betrag als 2018 gerechnet.

Die **Steuererträge der juristischen Personen** werden aufgrund der Zahlen 2017 und der bisher eingegangenen Steuern 2018 tiefer budgetiert.

Aufgrund einer externen Studie hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, am **Feuerwehrmagazin diverse energetische Sanierungen** durchzuführen, dies auch auf Wunsch der Betriebskommission der Feuerwehr. Die Investitionen sind nachhaltig und werden sich mittelfristig durch tiefere Energiekosten finanzieren. Da die einzelnen Massnahmen die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden sie als einmalige Aufwendung der laufenden Rechnung 2019 belastet.

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils im Zusammenhang mit der „Mittel- und Gegenstandsliste“ (MiGel), welches den Krankenkassen untersagt, weiterhin Verbrauchsmaterialien in der ambulanten (**Spitex**) sowie stationären (**Pflegeheime**) separat abzugelten, werden bei der Restfinanzierung in beiden Bereichen der Pflege Mehrkosten auf die Gemeinden zukommen.

Im Jahre 2019 wird eine erste Tranche für die Fremdfinanzierung der Investitionen nötig, um die Liquidität gewährleisten zu können. Damit steigen die **Zinsaufwendungen** an.

Verbesserungen gegenüber dem Budget 2018

Bei den **Steuereinnahmen der natürlichen Personen** wird aufgrund der Entwicklung der jüngeren Vergangenheit ein höherer Zuwachs erwartet, als anlässlich früherer Planungen. Der Kanton Baselland rechnet bei den Staatssteuern ebenfalls mit einem deutlichen Anstieg der Steuererträge bei den natürlichen Personen. Die bisher im Jahr 2018 eingegangenen Steuern stützen diese optimistische Budgetierung.

Die **Ergänzungsleistungen zur AHV** sind weiterhin im Steigen begriffen. Allerdings ist der Effekt der erst im 2018 eingeführten Obergrenze bei den EL-Zahlungen an Personen in Pflegeheimen noch nicht klar feststellbar. Im oberen Kantonsteil müsste diese Obergrenze mittelfristig zu einer Entlastung der Gemeinden führen, da im Oberbaselbiet die Taxen für Wohnen und Betreuung deutlich tiefer sind als im unteren Baselbiet.

Die neu erstandenen **Liegenschaften Hauptstrasse 115 und 117** (ehemalige Bezirksschreiberei) generieren voraussichtlich bereits ab Frühjahr 2019 spürbare Mehreinnahmen. Ebenfalls konnte mit der Stützpunktfeuerwehr Sissach ein neuer, angepasster Mietvertrag abgeschlossen werden, welcher Mehreinnahmen generiert.

d) Ausblick

Der Gemeinderat beurteilt die finanzielle Lage und die Aussichten wie folgt:

1. Die **Erfolgsrechnung wird 2019 wenigstens ausgeglichen bleiben**. Durch die Entlastungsmassnahmen aus dem Projekt „Finanzentwicklung“, der zurückhaltenden Ausgabenpolitik im Personal- und Sachaufwand sowie der steigenden Steuererträge steht Sissach auf einem soliden finanziellen Fundament.
2. Aufgrund des unter Punkt eins geschilderten Sachverhaltes stellt der Gemeinderat **keinen Antrag auf Erhöhung der Steuersätze 2019** für natürliche und juristische Personen.
3. Das **Nettoausgabenwachstum** findet 2019 vorab in den Bereichen „Allgemeine Verwaltung“ sowie „Kultur, Sport, Freizeit, Kirche“ statt. Erfreulicherweise stagnieren die Nettoausgaben in den Bereichen „Bildung“ und „Soziale Sicherheit“ und wachsen im Bereich „Gesundheit“ ebenfalls nur moderat.
4. Die geplanten und notwendigen **Erneuerungsinvestitionen** in Gebäude- und Strasseninfrastruktur erlauben lediglich geringes Sparpotenzial bei der Realisierung, allerdings können bei vorausschauender Planung und frühzeitiger Submission bessere Konditionen erreicht werden. Die Konditionen für die Refinanzierung am Kapitalmarkt sind nach wie vor sehr gut.
5. Aufgrund der **Hochrechnung 2018** kann von einem besseren Jahresergebnis als budgetiert ausgegangen werden.
6. Für Aussagen zu den Planjahren 2020 – 2023 **verweisen wir auf den aktuelle Aufgaben- und Finanzplan**. Dieser soll in den nächsten Jahren noch verfeinert und die eingesetzten Prognosemodelle laufend auf ihre Tauglichkeit geprüft werden.

2. Investitionen Verwaltungsvermögen

In der Einwohnerkasse wurden folgende Investitionen (Nettoinvestitionen) im Bereich Verwaltungsvermögen (ohne Spez. Finanzierungen Wasser und Abwasser) vorgenommen:

Jahr		Netto- Investitionen	Eigenfinan- zierung	Grad in %	ord. Abschr.	zus. Abschr.
2006	Angaben CHF	2'214'602	3'989'583	180%	2'213'597	499'998
2007		3'724'425	5'351'180	144%	2'282'973	649'998
2008		3'388'829	4'827'478	142%	2'142'458	1'250'000
2009		3'477'718	6'069'626	175%	2'308'350	2'824'998
2010		2'242'544	3'654'923	163%	2'063'145	1'200'000
2011		1'385'169	4'263'147	308%	1'669'965	633'998
2012		2'879'546	2'386'800	83%	1'874'524	1'950'000

2013		1'862'607	2'197'602	118%	1'799'000	950'000
2014		3'938'500	985'075	25%	1'539'000	
2015		644'822	3'803'275	590%	1'661'634	193'106
2016		1'033'155	230'979	22%	1'614'514	
2017		1'805'333	3'914'862	217%	1'558'798	12'600
2018	Hochrechnung	11'476'000	2'905'000	25%	1'600'000	
2019	Investitionsplan	10'388'000	2'218'350	21%	1'690'150	
2020	“	7'965'000	3'079'000	39%	2'000'000	
2021	“	8'710'000	3'725'000	43%	2'300'000	
2022	“	8'115'000	3'700'000	46%	2'600'000	
2023	„	6'138'000	3'892'000	63%	2'800'000	
TOTAL 2014-2023		60'213'810	28'453'541	47%		

(Details zum Investitionsplan 2018-2023 siehe Anhang 1)

Im Ausblick auf die Investitionen der kommenden fünf Jahre sind folgende Positionen speziell zu beachten:

- Die Innensanierung der Musikschule (1 Mio) wurde auf das Jahr 2020 verschoben.
- Für die Sanierung und Gestaltung des Primarschulareals Dorf inkl. Turnhalle sind im Zeitraum 2019 – 2023 24 Mio. Franken eingesetzt.
- Die restlichen Investitionen wurden auf das Nötigste beschränkt und werden jährlich auf ihre Notwendigkeit und Priorisierung überprüft.
- Die Sanierung der Hauptstrasse Ost (BLKB bis Kreuzmatt) wird aufgrund der vorliegenden Planung teurer als ursprünglich geplant (IP rund CHF 2.5 Mio.) und wird infolge des grossen Investitionsbedarfs anderer prioritärer Projekte nach hinten ins Jahr 2022 verschoben.

3. Cashflow/Ergebnis (Gewinn + Abschreibungen - steuerfinanziert)

Der Netto-Geldzufluss an die Gemeinde als Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben (sog. Cashflow - exkl. Spezialfinanzierungen) sieht im Vergleich wie folgt aus:

(in CHF)	Rechnung 17	Hochrech. 18	Budget 19
Cashflow	3'914'862	2'905'000	2'218'350
planmässige Abschreibungen Verw'verm.	-1'558'798	-1'600'000	-1'690'150
ausserplanmässige Abschreibungen VV	-12'600		
Einlagen Fonds	-71'164	-65'000	-60'000
Auflösung Neubewertungsreserven	10'495'532		
Einlagen in Vorfinanzierungen	-1'607'050	-7'050	-7'050
Entnahmen aus Vorfinanzierungen	0		
Jahresergebnis	11'160'782	1'232'950	461'150

Der Cashflow zeigt, für wie viel Geld investiert werden kann, ohne dass eine Neuverschuldung entsteht. Die im Investitionsplan vorgesehenen Investitionen der kommenden 5 Jahre betragen CHF 41.3 Mio., was durchschnittlich CHF 8.3 Mio. pro Jahr bedeutet. Der durchschnittlich ausgewiesene Cashflow der nächsten fünf Jahre beträgt dagegen nur rund CHF 3.3 Mio., was mittelfristig zu einer Finanzierungsbedarf von 25.0 Mio. Franken im steuerfinanzierten Bereich führt.

4. Selbstfinanzierung

Der budgetierte Selbstfinanzierungsgrad (steuerfinanziert exkl. Spezialfinanzierungen) beträgt 21%, sprich rund CHF 2.2 Mio. werden an eigenen Mitteln erwirtschaftet.

(in CHF)	Rechnung 17	Hochrech. 18	Budget 19
Cashflow	3'914'862	2'905'000	2'218'350
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	- 1'805'333	- 8'476'000	- 10'088'000
./. Nettoinvestitionen Finanzvermögen		- 3'000'000	- 300'000
Finanzierungssaldo	2'109'529	-8'571'000	- 8'169'650
	Überschuss	Fehlbetrag	Fehlbetrag
Selbstfinanzierungsgrad	217%	25%	21%

Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen des kommenden Jahres aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Die Differenz zu 100% zeigt auf, zu wie vielen Prozenten die Investitionen mit neuen Schulden oder durch Entnahme aus dem Eigenkapital finanziert werden müssen.

Der ermittelte Selbstfinanzierungsgrad von 21% entspricht bei weitem nicht den mittelfristig angestrebten 100%. In den nächsten 5 Jahren beträgt der Selbstfinanzierungsgrad durchschnittliche 40% (Vorjahr 31%).

5. Aufgaben- und Finanzplan (Gesamtrechnung inkl. Spez.Finanzierungen)

Der Aufgaben- und Finanzplan wird erstmals als eigenes Traktandum vor dem Budget vorgelegt. Die Resultate der Detailbetrachtungen sind nachfolgend der Vollständigkeit halber aufgeführt, für Details verweisen wir auf den detaillierten Aufgaben- und Finanzplan. Dort sind ebenfalls Details zur Finanzierungsplanung der Jahre 2020 – 2023 zu entnehmen.

Kostenart	Prognose 2018	B2019	P2020	P2021	P2022	P2023
30 Lohnaufwand	11.2	11.5	11.6	11.8	12.0	12.2
31 Sachaufwand	3.9	4.4	4.4	4.5	4.5	4.6
33 Abschreibungen VV	1.9	1.8	2.1	2.4	2.7	2.9
34 Finanzaufwand	0.2	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4
35 Einlagen Fonds	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1	0.1
36 übriger Transferaufwand	10.5	10.8	10.8	11.0	11.1	11.3
38 a.O. Aufwand						
39 int. Verrechnungen	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Total Aufwände	28.1	29.3	29.7	30.5	31.2	31.9
40 Fiskalertrag	19.0	19.1	19.9	21.0	21.3	21.9
41 Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
42 Entgelte	5.1	5.1	5.1	5.1	5.1	5.2
43 diverse Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
44 Finanzertrag	1.0	1.1	1.2	1.2	1.2	1.2
45 Entnahmen aus Fonds/SpezF	0.1	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
46 Transferertrag	3.5	3.5	3.6	3.6	3.6	3.7
48 a.o. Ertrag	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
49 int. Verrg.	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4
Total Erträge	29.0	29.6	30.6	31.7	32.1	32.8
Total Erfolgsrechnung (+=Gewinn)	0.9	0.4	0.9	1.2	0.9	0.8
Total Nettoinvestitionen	13.1	11.8	9.4	8.6	10.1	6.6
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	2.8	2.2	3.0	3.6	3.6	3.8
Selbstfinanzierungsgrad	21%	18%	32%	42%	36%	58%
Fremdkapital	0.0	8.0	11.0	15.5	22.0	25.0
Liquidität per 31.12.	6.5	4.9	1.5	1.0	1.0	1.2

7. Spezialfinanzierungen

a) Wasser

Die Spezialfinanzierung Wasser weist bei einem Aufwand von 631'250 Franken und einem Ertrag von 556'500 Franken eine Unterdeckung von 74'750 Franken auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Wasser“ per Ende 2019 reduzieren. Der Bestand der Position per 31.12.2017 belief sich auf rund 7.8 Mio. Franken.

Gemäss § 18 Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindefinanzverordnung), müssen Spezialfinanzierungen mittelfristig ausgeglichen sein. Die Spezialfinanzierung Wasser ist nicht kostendeckend. Beim derzeitigen Bestand hält aber der Gemeinderat eine temporäre Unterdeckung für akzeptabel und **verzichtet auf eine Erhöhung der Gebühren.**

b) Abwasser

Die Spezialfinanzierung Abwasser weist bei einem Aufwand von 1'202'700 Franken und einem Ertrag von 964'000 Franken eine Unterdeckung von 238'700 Franken auf. Dies ist vorab auf die starke Erhöhung der Beiträge an den Kanton um rund 33% zurückzuführen. Der Kanton hat die Preise für die Klärung der Abwässer aufgrund der hohen Infrastrukturinvestitionen in den kommenden Jahren stark erhöht.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass beim derzeitigen Stand der Abwasserkasse diese Preiserhöhung noch nicht an die Bevölkerung weitergegeben werden muss und **verzichtet auf eine Erhöhung der Gebühren**. Die Position „Sonderfinanzierung Abwasser“ wird sich also per Ende 2019 um den Jahresverlust von rund 0.24 Mio. Franken verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2017 belief sich jedoch auf rund 8.7 Mio. Franken, was das gemeinderätliche Vorgehen legitimiert.

c) Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist bei einem Aufwand von 400'400 Franken und einem Ertrag von 344'750 Franken eine Unterdeckung von 55'650 Franken auf. Um diesen Betrag wird sich die Position „Sonderfinanzierung Abfall“ per Ende 2019 verringern. Der Bestand der Position per 31.12.2017 belief sich auf rund 1.39 Mio. Franken.

Auch hier hält der Gemeinderat einen fortgeführten Kapitalverzehr für angebracht und **verzichtet daher auf eine Erhöhung der Gebühren**.

8. Anträge des Gemeinderates

Die Gemeindesteuersätze sollen für das **Jahr 2019** wie folgt festgesetzt werden:

- **Einkommens- und Vermögenssteuer** für **natürliche Personen 57 %** (wie bisher) der Staatssteuer
- **Ertragssteuer** für **juristische Personen 4,0 %** (wie bisher) des Reinertrages
- **Kapitalsteuer** für **juristische Personen 2,75 ‰** (wie bisher) des steuerbaren Kapitals

Der **Skonto** für die Steuern 2019 mit Termin und Satz sowie **Verzugszins, Vergütungszins** legt der Gemeinderat zu Beginn des Jahres fest (Steuerreglement Gemeinde Sissach § 6 Absatz 6).

Die **Feuerwehersatzabgabe** (Art. 2 Regl. Feuerwehrpflicht-Ersatzabgabe) wird wie folgt festgesetzt:

Grundtaxe CHF 50.-- plus 0,3 % vom steuerbaren Einkommen pro Ersatzpflichtige/r (wie bisher)

Die Gebühren für die **Abfallbeseitigung** werden gemäss § 8 Abs. 1 Abfallreglement wie folgt festgelegt (wie bisher):

Volumenabhängig

Siedlungsabfälle, Sperrgut:

a. für Kehrichtsäcke:	zu 17 L	CHF 0.80 je Sack (1/2 Vignette)
	zu 35 L	1.60 je Sack (1 Vignette)
	zu 60 L	3.20 je Sack (2 Vignetten)
	zu 110 L	4.80 je Sack (3 Vignetten)
b. für Sperrgut (max. 30 kg)		4.80 je Gegenstand (3 Vign.)
c. für Container	zu 600 L	22.00 je Container (1 Vignette)
	zu 800 L	29.00 je Container (1 Vignette)

Karton:

d. Karton-Container 800 L 15.00 je Container (1 Vignette)

Grünabfuhr:

e. Grünabfuhr 60 L 2.00 1 Vignette
 -Container 600/800 L 20.00 je Container (1 Vignette)
 -Container 140 L 54.00 Jahresvignette/Jahresgebühr
 -Container 240 L 81.00 Jahresvignette/Jahresgebühr
 -Container 800 L 225.00 Jahresvignette/Jahresgebühr

Zeitabhängig (wie bisher)

f. **Häckseldienst** 20.00 Grundtarif (für 10 Min.)
 3.00 für jede weitere Min.

Gewichtsabhängig (wie bisher)

g. **Kehrichtsäcke** **Prepaid**-System 0.45 pro Kilogramm

h. **Tierkadaver** (wie bisher)

Kleinsttiere wie Vögel, Mäuse etc. gratis
 Tierkadaver 1 - 10 kg CHF 10.00 pro Stück
 10 - 50 kg 20.00 pro Stück

Sonderabfälle

i. Sonderabfälle (§8 Abs. 3 Abfallreglement)

Weitere Gebühren können vom Gemeinderat nach effektivem Aufwand festgesetzt werden.
 Die Preise verstehen sich inkl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer von 7,7%.

Die Gebühren für die **Hundehaltung** gemäss § 8 Reglement über die Hundehaltung werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

- Für den ersten Hund pro Haushalt und Jahr CHF 100.--
- für jeden zusätzlichen Hund pro HH und Jahr 150.--
- administrativer Aufwand nach Aufwand bis CHF 100.--
- Vollzugskosten (Einfangen etc.) effektive Kosten

Von der Gebührenpflicht befreit sind Diensthunde der Armee, der Polizei, des Grenzwachtkorps, Blindenführhunde, der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen, ausgebildete Rettungs-, Katastrophen- und Sozialhunde, Hunde die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden sowie geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden.

Die Gebühren für die **Ölfeuerungskontrolle** werden wie folgt festgelegt (wie bisher):

TARIFORDNUNG ÜBER DIE KONTROLLPERIODE 2019 / 2020

Gestützt auf § 9 des Reglements über die Kontrolle von Öl- und Gasfeuerungsanlagen erlässt der Gemeinderat Sissach folgenden Gebührentarif:

Feuerungskontrollen durch konzessionierte Servicefirmen

Kosten gemäss Servicevertrag / Offertangaben der Servicefirma

(für die administrativen Aufwendungen der Gemeinde und des Gemeinde-Feuerungskontrolleurs werden keine Gebühren erhoben)

Feuerungskontrolle durch den Gemeinde-Kontrolleur

Öl- und Gasfeuerung 1-stufig CHF 70.-- pro Kontrolle

Öl- und Gasfeuerung 2-stufig CHF 87.-- pro Kontrolle

Der Betrag wird in der Regel direkt vom Gemeinde-Kontrolleur bar gegen Quittung eingezogen.

Administrative Kosten

Gebührenzuschlag bei Rechnungsstellung
durch den Gemeinde-Kontrolleur **CHF 10.--**

Die Gebühren verstehen sich exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer (MwSt.) von 7.7%.

Anhang 1 zum **Wasserreglement** der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 26 i.V. mit § 40 des Wasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge**(§ 28)**

1.1 Erschliessungsbeitrag **CHF 8.--** pro m2 Grundstücksfläche

(§ 29)

1.2 Anschlussbeiträge für Neubauten **2,5 %** vom Brandversicherungswert

(§ 30)

1.2 Anschlussbeiträge für Um- und Erweiterungsbauten **2,5 %** vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Bauwasser

CHF **100.--** pro EFH
CHF **300.--** pro MFH, Industrie
und Gewerbebauten

(§ 10)

1.4 Bewilligungsgebühr inkl. Installationskontrolle CHF **300.--** pro Anschlussgesuch mit einem Anschluss

CHF **200.--** je weiteren Anschluss

(§ 18)

1.5 Nachkontrolle der Installationskontrolle CHF **150.--** pro Anschluss

2. Jährliche Gebühr**(§ 34)**

2.1 Grundgebühr CHF **24.--** pro Wohnungs- bzw. Betriebseinheit

2.2 Wasserbezugsgebühr CHF **—,80** pro m3 Wasserbezug

2.3 Wasserzählermiete
CHF **24.--** pro Zähler
CHF **120.--** pro Spezialzähler

3. Einmalige Gebühr**(§ 21)**

3.1 Vorübergehender Wasserbezug CHF **—,80** pro m3 Wasserbezug

3.2 Installation Wassermesser CHF **20.--** pauschal

4. Sondergebühren**(§ 38)**

4.1 Industriebedarf :nach speziellem Vertrag

4.2 Spitzenbezug :nach speziellem Vertrag

4.3 Sprinkleranlagen :nach speziellem Vertrag

4.4 Landwirtschaft :nach speziellem Vertrag

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. von 2,5%, ausgenommen 1.1 und 1.4.

Anhang zum **Abwasser**reglement der Einwohnergemeinde Sissach

Beiträge und Gebühren

Gemäss § 15 Abs. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 des Abwasserreglements erlässt die Gemeindeversammlung nachstehende Tarifordnung (wie bisher):

1. Einmalige Beiträge

(§ 18)

1.1 Erschliessungsbeitrag **CHF 15.--** pro m2 Grundstücksfläche

(§ 21)

1.2 Anschlussbeitrag für Neubauten **2.0%** vom Brandversicherungswert

1.2 Anschlussbeitrag für Um- und Erweiterungsbauten **2.0%** vom Mehrwert des Brandversicherungswertes

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung **2.0%** vom Brandversicherungswert

1.3 Anschlussbeitrag bei Ersatz einer bestehenden Leitung und gleichzeitiger Umstellung auf Trennsystem **1.0%** vom Brandversicherungswert

(§§ 15 Abs. 2 lit. e, 28)

1.4 Abwasserbewilligungsgebühr **35% der Baubewilligungsgebühr**, mind. CHF 100.--

2. Jährliche Gebühren

(§§ 15 Abs. 2, 24, 26)

(nach Wasserbezug)

2.1 Klärkosten an den Kanton **CHF —.75** pro m3

2.2 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde **CHF —.25** pro m3

2.3 GEP-/Sanierungs-Beitrag **CHF —.10** pro m3

Gemäss § 26 Abs. 2 u. 3 beträgt die jährliche Gebühr aufgrund des in die Schmutzwasser-Kanalisation eingeleitete nicht verschmutzte Abwasser anhand des Datenerfassungsblattes (1m2 Fläche entspricht 1m3 nichtverschmutztes Abwasser):

(nach Meteorwasser)

2.4 Klärkosten an den Kanton **CHF —.75** pro m3

2.5 Betriebs- und Unterhaltskosten Gemeinde **CHF —.25** pro m3

2.6 GEP-/Sanierungs-Beitrag **CHF —.10** pro m3

3. Beiträge aus der Einwohnerkasse

3.1 Strassenentwässerung analog Abschnitt 2.1 – 2.3

3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt.

4. Beiträge des Kantons

4.1 Analog Einwohnerkasse (Abschnitt 3.1 und 3.2)

Alle Beiträge und Gebühren zzgl. MwSt. 7,7 %, ausgenommen 1.1 und 1.4

Anhang zum Reglement über die **schulergänzenden Tagesbetreuungsangebote** für Schülerinnen und Schüler der Stufe Kindergarten und Primarschule der Gemeinde Sissach – Tarifordnung (wie bisher):

(Art. 12 Abs. 3)

a. Mittagstisch	CHF 15.--	pro angemeldetem Mittagstisch;
b. Hausaufgaben-Begleitung	50.--	pro Semester und Kind;
c. Überbrückungsangebot	5.--	pro angemeldetes Überbrückungsangebot.

Gemäss Gemeindeordnung § 6 Absatz 2 können einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit der Genehmigung des Budgets beschlossen werden, sind jedoch detailliert auszuweisen.

§ 6 Sondervorlagen

² Folgende ungebundene Ausgaben dürfen zusammen mit der Budgetvorlage beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.--,
- ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 100'000.-- pro Jahr

Folgende **Investitionskredite** werden mit der Genehmigung des Budgets bewilligt:

Investitionsrechnung

Einwohnerkasse

CHF

Regionaler Führungsstab / RFS

1621.5620.00 RFS, Notstromversorgungsanlagen 77'000

Verkehr

6150.5010.63 Parkraumbewirtschaftung, Projektierung 15'000

6150.5060.10 Fahrzeug, Ersatz Jhrg. 2001 70'000

Wasserversorgung

7101.5030.30 Kulmackerweg, Wasserleitung Ersatz 75'000

7101.5030.62 Mühlemattweg, Wasserleitung Projektierung 20'000

Abwasserbeseitigung

7201.5030.20 Auweg, Trennsystem, Kapazitätserhöhung Projektierung 50'000

7201.5030.25 Bützenenweg/Auweg, Sauberwasserleitung 65'000

Folgende **ao Sachaufwände** (Reparaturen, Ersatz etc.) sind im Budget enthalten und werden bewilligt:

Erfolgrechnung

CHF

Einwohnerkasse

0220.3010.00 Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, zus. Stelle 100'000.00

0220.3133.00 Externes Hosting Office etc. 14'000.00

0291.3___ Liegenschaften Hauptstr. 115/117, Betrieb + Unterhalt 37'800.00

1500.3144.00 Feuerwehrmagazin, Energiesparmassnahmen neue Oblichter 79'000.00
55'000.00

1611.3144.00 Schiessstand, Ersatz Nadelfilzmatten Primarschule, Zusatzkosten Sanierungsphase 34'000.00

2120.3171.00 Bützenenhalle 20'200.00

2170.3110.00 KG Mülimatt, Spielgeräte 7'500.00

2170.3144.00 KG Schwarzmatt, baulicher Unterhalt 9'000.00

KG Gottesacker Nord, Rückbau 8'000.00

2171.3110.00	Primarschule Dorf, Mobiliar-Ersatz	33'000.00
2172.3144.00	Primarschule Bützenen, baulicher Unterhalt	101'600.00
3210.3113.00	Bibliothek, IT-Ersatz u. Gast-WLAN	10'600.00
3220.3636.00	Musikverein, Beitrag Neuuniformierung 19/20 je	25'000.00
3410.3144.00	Clubhaus, Boilersanierung (nur bei Bedarf eines 2. Boilers)	15'000.00
5451.3635.00	Infrastrukturbeitrag 2 Kitas – je CHF 2.-/Einw.	27'200.00
6150.3111.00	2 Geschwindigkeitsmessgeräte	15'000.00
6150.3141.01	Himmelrainweg zus. Kandelbar	50'000.00
6150.3144.00	Werkhof, Erweiterung Schopf	13'500.00
6150.3151.00	Werkhof, Erhöhung Unterhaltskosten	10'000.00
7101.3151.00	Reservoir Rain, Ersatz Durchflussmesser	10'000.00
7690.3130.00	Aktion „nette Toilette“ Entschädigung Beteiligte	4'800.00
8730.3130.00	Abklärung Wärmerückgewinnung PW Weiermatt	10'000.00
9610.3406.00	Langfristige Darlehen, Zinsaufwand	72'000.00
Stützpunkt-FW		
1500.3160.00	Feuerwehrmagazin, Anpassung Miete	18'260.00
Jakobshof		
3110.	keine speziellen Budgetposten	
Friedhofkasse		
7710.3143.00	Granitplatten Gemeinschaftsgrab	15'000.00
	Urnenwand, Ersatz Platten	20'000.00

Anhang 1 Budget 2019

Einwohnergemeinde Sissach		Total 2018-2023	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Seite 1 später
Investitionsplan Verwaltungsvermögen	Bem.								
Allgemeine Verwaltung		0	0	0	0	0	0	0	0
Öffentliche Sicherheit		122	45	77	0	0	0	0	0
Feuerwehr									
Ersatz Feuerwehrfahrzeuge, Geräte (Anteil Sissach)	BU18	45	45						
FW-Magazin, Gebäudeinstandstellung									
Schiesswesen									
Bevölkerungsschutz									
Reg. Führungsstab, Notstromaggregate	BU19	77		77					
Vermessungswesen									
Bildung		33'681	531	8'400	7'250	7'500	5'000	5'000	100
Kindergärten									
Schwarz matt, Ausbau Dachgeschoss Doppelkindergarten Dorf, Wettbewerb	SV 20.6.17	3'160	160	3'000					100
Primarschule 'Dorf'									
Schulraum Primarschule, Planungs-/Projekt'kredit	SV 15.6.16	18	18		3-fach Halle	3-fach Halle	Erw.Bau	Erw.Bau	
Schulraum Primarschule, Ausführung	*	24'000		500	6'000	7'500	5'000	5'000	
Vorfinanzierung	1)					-1'500			
Primarschulen W-LAN	BU17 / GK 14.11.17	113	113						
Primarschule 'Bützenen'									
Umgebung		50			50				
Mehrzweckhalle, Sanierung MZH, Projektierung	SV 14.12.16	90	90						
Mehrzweckhalle, Sanierung Hallentrakt	SV 11.4.18	5'250	150	4'900	200				
Vorfinanzierung	1)			-2'000					
Musikschule, Gemeindesaal									
Musikschule, Kirchgasse 11, Innensanierung		1'000			1'000				
Kultur, Sport u. Freizeit		8'120	7'105	1'015	0	0	0	0	0
Kunstrasenfeld, Sanierung	neu	500		500					
Kunsteisbahn, Projektierung Sanierung, Projektierung Ausführung	SV 23.8.16	8'485	7'685	800					
Beiträge Kanton, Gemeinden, Private		-995	-710	-285					
Tannenbrunn Trakt E, Jugendzentrum, Übernahme									
Schwimmbad, Sanierung NSB	SV 20.6.17	130	130						
Gesundheit		0	0	0	0	0	0	0	0
Soziale Wohlfahrt		0	0	0	0	0	0	0	0
Umwelt und Raumplanung		440	140	150	150	0	0	0	0
Umweltschutz		0							
Renaturierungsprojekte									
Übriger Umweltschutz		0							
Friedhofsgemeinde		0							
Investitionen Friedhof (Ant.Sissach)									
Raumplanung									
Zonenplan Siedlung, Revision		300		150	150				
Zonenplan Siedlung, Entwicklungskonzept	BU17 / GK 21.9.1	140	140						
Volkswirtschaft		0	0	0	0	0	0	0	0
Finanzvermögen		3'500	3'000	300	0	0	200	0	0
Postgasse 2							Sanierung		1'000
Hauptstrasse 115/117	SV 11.4.18	3'500	3'000	300			200		informativ
Vorfinanzierung	1)			-500			-200		

 Beschlussfassung mit Budgetvorlage
 bereits beschlossen
 1) getätigte Einlagen in Vorfinanzierung

Einwohnergemeinde Sissach		Total 2018-							Seite 3
Investitionsplan Verwaltungsvermögen		2023	2018	2019	2020	2021	2022	2023	später
Zusammenzug									
Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)		5'416	1'869	916	793	80	1'348	410	20
Bergweg (Nord)	SV 15.12.10	0							45
Bergweg Ost-Storchennest		600					70	530	
Hauptstrasse Ost (BLKB bis Chrüz matt)	SV 18.10.07	588				50	538		
Hauptstrasse West		70			70				
Heidengässli		350		350					
Hofstettenweg (Ablösung Vorfinanzierung)	SV 11.4.18	51	51						
Kleine Allmend-Wuhrweg Ost	SV 5.4.17	230	230						
Kulmackerweg	BU19	75		75					
Im Berg (QP Im Berg Ost)	SV 9.12.15	130		130					
Itingerstrasse	SV 5.4.17	110	110						
Mühlemattweg	BU19	340		20	320				
Neumattstrasse	SV 20.10.15	130	130						
Prütschmattweg		725				80	645		
Rebacker	BU18	92	92						
Reuslistrasse (R&S bis Aegertenweg, Fernwärmeprojekt)	neu	240		240					
Reuslistrasse (ob.Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							180
Rössligasse		85						85	
Schulstrasse	SV 20.10.15	200	200						
Sonnhaldenweg	SV 14.12.17	220	220						
Unterer Mühlestettenweg		200			20	180			
WV Wühre - Ausbau Leim	BU18 / SV 19.6.18	1'356	130	613	613				
WV Wühre - Anrechnung Einkauf Gde Zu u. WSU	SV 19.6.18	-257		-257					
Wuhrweg West	SV 14.12.17	364	364						
Vogtackerweg	neu	300					300		
Notwasserkonzept Bierkeller- u.Wolflochquelle	SV 14.12.17	664	664						
Anschlussbeiträge 2.5 %		-1'350	-250	-250	-225	-225	-200	-200	-200
Basellandschaftl. Gebäudeversicherung Beiträge		-40	-15	-5	-5	-5	-5	-5	-5
Flächenbeiträge à Fr. 8.-- pro m ² (Hofstettenweg)		-57	-57						

Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)		1'378	-282	480	610	-175	705	40	40
Auweg, Trennsystem, Kapazitätserhöh.Sauberwasser	neu/BU19	700		50	650				
Bergweg Ost-Storchennest		145					25	120	
Breithagweg		80			80				
Haldenweg, Sauberwasser	BU18	165	165			50	550		
Hauptstrasse Ost (BLKB-Chrüz matt)		600							
Hauptstrasse West		10			10				
Heidengässli		140		140					
Heiletenweg	neu	150			150				
Hofstettenweg (Ablösung Vorfinanzierung)	SV 11.4.18	125	125						
Im Berg (QP Im Berg Ost)	SV 9.12.15	360		360					
Prütschmattweg		435				45	390		
Reuslistrasse (ob.Teil Vogtacker-/Linsenackerweg)		0							300
Rössligasse		180						180	
Schützen-/Bäumliackerweg, Sauberwasser	neu/BU19	65		65					
Unterer Mühlestettenweg		10				10			
Anschlussbeiträge 2 %		-1'080	-200	-200	-180	-180	-160	-160	-160
Gebühr Umsetzung GEP		-600	-100	-100	-100	-100	-100	-100	-100
Flächenbeiträge à Fr. 15.-- pro m ² (Hofstettenweg)		-107	-107						

Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)		0	0						
Abfallsammelstellen		0						OP Bhf Zentrum	100
Vorfinanzierung		0							-100

Friedhofsgemeinde Si-Bö-Diep-It-Thü		84	0	44	10	25	5	0	0
Urnen-Bodennischen		0							
Erdgrabstätten		20		10	5	5			
Urnenwand/-gräber (Räumung, Sanierung)		50		20	5	20	5		
Gemeinschaftsgrab		14		14					
Fahrzeuge, Geräte		0							

Zweckverband Stützpunkt-FW Sissach		0							
Diverse Fahrzeuge		0							
Atenschutzgeräte		73	73						
Beiträge Gemeinden Zweckverband		-73	-73						
Beiträge Basellandschaftl. Gebäudeversicherung/BGV									

Beschlussfassung mit Budgetvorlage
bereits beschlossen

Traktandum 4: Region Oberbaselbiet, Vereinsbeitritt

Ausgangslage

Wir Gemeinden wollen unsere Autonomie stärken und uns mehr Handlungsspielraum verschaffen. Dieses Ziel haben wir gemeinsam mit den anderen 85 Baselbieter Gemeinden in der Charta von Muttenz festgeschrieben. Dem stehen allerdings verschiedene Entwicklungen entgegen, auf die wir als Einzelgemeinde kaum angemessen reagieren können.

Mit dem Gemeinderegionengesetz wollte der Kanton die regionale Zusammenarbeit fördern. Die entsprechende Vorlage war jedoch umstritten und scheiterte im Landrat. An der Notwendigkeit einer stärkeren regionalen Zusammenarbeit hat sich dadurch nichts geändert. Die Vorbereitungsgruppe zum Aufbau einer Regionalkonferenz wurde von den Oberbaselbieter Gemeinden im Herbst 2017 beauftragt, Möglichkeiten für eine institutionalisierte regionale Zusammenarbeit aufzuzeigen. Die entsprechenden Ergebnisse wurden am 28. März 2018 präsentiert. Alle Gemeinden hatten anschliessend die Möglichkeit, sich zu den Ergebnissen zu äussern.

Handlungsbedarf

In der Charta von Muttenz haben die 86 Baselbieter Gemeinden nicht nur eine stärkere Autonomie gefordert, sondern sich auch dazu bekannt, künftig verstärkt in funktionalen Räumen (= Regionen) zu denken und zu handeln. In einigen Kantonsteilen – Birsstadt, Liestal Frenkentaler plus, Leimental, Laufental – haben Gemeinden bereits Regionen gegründet oder sind daran, entsprechende Organisationen aufzubauen. Namentlich der Zusammenschluss von einwohner- und finanzstarken Gemeinden zu Regionen führt zu einer Verschiebung der Kräfte und zu einem stärkeren Druck auf einwohner- und finanzschwache Einzelgemeinden. Die Regionenbildung drängt sich auch deshalb auf, weil der Kanton vermehrt Aufgaben an Regionen und nicht mehr an Einzelgemeinden überträgt (APG, Raumplanung...).

Es ist nicht nötig, künftig alles gemeinsam zu machen. Hingegen es ist wichtig, uns so zu organisieren, dass wir als Region geschlossen auftreten und unsere gemeinsamen Interessen wirksam gegenüber dem Kanton und den anderen Regionen vertreten können. Die steigenden Anforderungen an Gemeindebehörden und -verwaltungen, knappe Finanzen, übergeordnete Planungen und gesetzliche Vorgaben, der sich verschärfende Standortwettbewerb auf allen Ebenen sowie weitere Einflüsse (z.B. der demografische Wandel) sind Argumente, die für eine vertiefte und institutionalisierte regionale Zusammenarbeit sprechen. So verstandene Regionen stärken und entlasten die Gemeinden und bilden keine neue Staatsebene!

Gründung eines Vereins für die regionale Zusammenarbeit

Die breit abgestützte Vorbereitungsgruppe „Region Oberbaselbiet“ ist nach Prüfung verschiedenster Organisationsformen zum Schluss gekommen, dass sich für die vertiefte regionale Zusammenarbeit im Oberbaselbiet ein Verein am besten eignet. Die Vernehmlassung bei den Gemeinden hat eine sehr breite Zustimmung sowohl zur Rechtsform als auch zu den von der Vorbereitungsgruppe entworfenen Statuten ergeben. Es ist vorgesehen, den Verein „Region Oberbaselbiet“ am 21. März 2019 zu gründen.

Für die Betreuung des Vereins und die Bearbeitung von regionalen Aufgaben wird eine Geschäftsstelle (30%-Pensum) eingesetzt. Die Finanzierung von 60'000 Franken für den Personal- und Sachaufwand erfolgt über einen Pro-Kopf-Beitrag von 2 Franken (falls alle Gemeinden dem Verein beitreten).

Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat Sissach wird ermächtigt, dem Verein „Region Oberbaselbiet“ beizutreten.

Beilage: Statuten, zur Kenntnis

Statuten des Vereins Region Oberbaselbiet

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Region Oberbaselbiet" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB .
Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, die Autonomie seiner Mitgliedgemeinden zu stärken und das Prinzip der Subsidiarität konsequent umzusetzen; die Zusammenarbeit im funktionalen Raum – wo sinnvoll und möglich - auszuweiten und zu vertiefen; bei der Planung, Koordination und Erbringung von Leistungen der öffentlichen Hand auf Stufe Gemeinde den Prinzipien von Wirksamkeit und Effizienz zu folgen; gegenüber dem Kanton und den anderen Baselbieter Regionen als starker zuverlässiger Partner aufzutreten.

Der Zweck beinhaltet insbesondere:

- Erfahrungsaustausch
- Gemeinsame Stellungnahmen, Vernehmlassungen etc.
- Erarbeitung gemeinsamer Projekte, Planungen etc.
- Politische Einflussnahme beim Kanton
- Stärkung der Gemeindeautonomie

Der Verein führt eine Geschäftsstelle zur Erfüllung seiner Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft, Stimmengewicht

Die Mitgliedschaft im Verein steht den Gemeinden des Oberbaselbiets (Bezirk Sissach plus Eptingen und Diegten) offen. Gemeinden ausserhalb dieser Region können bei der Vereinsversammlung die Mitgliedschaft beantragen.

In der Vereinsversammlung sind die Stimmen der Mitgliedgemeinden nach Einwohnerzahlen gewichtet:

Gemeinden bis und mit 2'000 Einwohner: 1 Stimme

Gemeinden mit 2'001 bis und mit 5'000 Einwohner: 2 Stimmen

Gemeinden mit 5'001 und mehr Einwohner: 3 Stimmen.

Massgebend ist die Einwohnerzahl jeweils per **30. September** des Vorjahres.

§ 4 Beitritt

Über den Beitritt beschliesst die Gemeindeversammlung der beitragswilligen Gemeinde.

§ 5 Vertretung

Die Gemeinden werden im Verein durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jeweils per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich. Er ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Aus triftigen Gründen (insbesondere Handeln gegen die Interessen des Vereins) kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschliesst über den Ausschluss nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss des Vorstands kann innert dreissig Tagen seit Kenntnisnahme an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet.

§ 7 Organe, Geschäftsordnung

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle.

Die Organisation und Arbeitsweise der Organe wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Die Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Festlegen der Arbeitsschwerpunkte und Jahresziele
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder
- d) Genehmigung der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Geschäftsstelle sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- e) Festlegung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- g) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- h) Änderungen der Statuten
- i) Beschlussfassung über Beitritt und Austritt von Mitgliedgemeinden
- j) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet
- k) Erlass eines Entschädigungsreglements

l) Auflösung des Vereins

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der vertretenen Stimmen geheime Wahl beziehungsweise Abstimmung verlangen.

Wahlen sind nach dem Mehrheitswahlverfahren durchzuführen.

Die Vereinsversammlung tagt mindestens zweimal pro Jahr. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen und von der Präsidentin/vom Präsidenten geleitet.

Fünf Gemeinden haben die Möglichkeit, unter Angabe entsprechender Gründe die Einberufung einer Versammlung innerhalb von 60 Tagen zu verlangen.

Über die Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist das Leitungs- und Vollzugsorgan des Vereins. Zusammen mit der Vereinsversammlung bildet er die strategische Führungsebene **des Vereins**. Mit den operativen Tätigkeiten beauftragt der Vorstand die Geschäftsstelle, sofern diese Tätigkeiten nicht die direkte Aufsicht der Geschäftsstelle betreffen.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, die als Gemeindevertreter dem Verein angehören. Es ist darauf zu achten, dass Gemeinden unterschiedlicher Grösse im Vorstand vertreten sind. Das Präsidium und Vizepräsidium werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer entspricht jenen der Gemeindebehörden.

Der Vorstand vertritt den Verein – in der Regel durch das Präsidium - nach aussen.

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die keinem anderen Handlungsorgan übertragen sind. Ihm obliegen namentlich:

- a) Umsetzungsverantwortung für die von der Vereinsversammlung vorgegebenen Ziele
- b) Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und Jahreszielen im eigenen Verantwortungsbereich
- c) Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zuhanden der Vereinsversammlung
- d) Anstellung der Geschäftsstellenleiterin/des Geschäftsstellenleiters
- e) Aufsicht über die Geschäftsstelle und Verantwortung über den Finanzhaushalt des Vereins,
- f) jährliche Rechnungslegung
- g) Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichts

- h) Vertretung des Vereins in Rechtsstreitigkeiten
- i) Erlass eines Pflichtenhefts für die Geschäftsstelle

Über sämtliche Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

§ 10 Unterschrift

Die Präsidentin/der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Geschäftsführer Kollektivunterschrift zu zweien. Bei Verhinderung des Präsidiums wird dieses durch das Vizepräsidium vertreten.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operativen Geschäfte des Vereins zuständig.

Die Leitung der Geschäftsstelle führt den operativen Bereich und ist direkte Vorgesetzte der operativ tätigen Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie des Geschäftsstellenpersonals.

Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Finanzierung

Zur Finanzierung des Aufwandes des Vereins entrichten die Gemeinden einen jährlichen Pro-Kopf-Beitrag. Massgebend sind die vom kantonalen Statistischen Amt publizierten Einwohnerzahlen per 30. September des Vorjahres.

Zusätzlich können projektbezogene Beiträge von jenen Gemeinden erhoben werden, die sich an einem Projekt beteiligen. Der Kostenverteiler wird von den beteiligten Projektgemeinden fallweise festgelegt.

Für die Finanzierung der Aufgaben des Vereins können Beiträge Dritter akquiriert und eingesetzt werden.

Gemeinden, die neben dem Verein Region Oberbaselbiet einem weiteren Regionalverein angehören, bezahlen den gleichen Pro-Kopf-Beitrag wie die übrigen Mitgliedergemeinden.

§ 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf noch nicht bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Jahr.

§ 14 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder zwei natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Geschäftsjahr.

§ 15 Statutenänderungen

Die Statuten können durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einfacher Mehrheit der in der Vereinsversammlung vertretenen Stimmen geändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung kann mit 2/3 der an der Versammlung vertretenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschliessen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Vereinsmitglieder an der Versammlung teil, ist innert eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen, die Auflösung beschliessen kann.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom ... beschlossen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Die Gründungsmitglieder

Traktandum 5: Vertrag Bürger-/Einwohnergemeinde betreffend den Betrieb der Deponie Strickrain

Ausgangslage

Im Zuge der Erweiterung der Deponie Strickrain (Typ B nach (Bundes)Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4.12.2015/Abfallverordnung, VVEA) werden eine Vielzahl von Verordnungen und Bewilligungen – auf kommunaler sowie kantonaler Ebene – neu erstellt oder an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

Nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2016 und dem darauffolgenden Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates vom 20. Juni 2017 zur Mutation Zonenplan Landschaft, Erweiterung Spezialzone Deponie Strickrain, haben Bürgerrat und Gemeinderat beschlossen, die Zusammenarbeit ebenfalls neu zu regeln.

Als Folge von intensiven Gesprächen wurde vereinbart, eine «Betriebskommission Strickrain» zu installieren (Ziffer 3 Bst. d Vertrag), welche mit einem Deponie-Verantwortlichen und einem Deponie-Wart den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet.

Ein weiterer wichtiger Punkt des neuen Vertrags betrifft die Haftungsregelung (Ziffer 8) bis zum Abschluss des Deponiebetriebes sowie während 15 Jahren darüber hinaus im Rahmen der „Nachsorgefrist“. Bisher ist – mindestens formell – die Betreiberin Einwohnergemeinde Sissach alleine für Schäden haftbar.

Weiter wurden Anpassungen in der Geschäftsführung und Entscheidungsfindung der paritätischen Kommission (Ziffer 3) sowie die Modalitäten bezüglich Zufahrt und Erschliessung (Ziffer 5) und Festlegung der Deponiegebühren (Ziffer 7) definiert.

Dieser Vertrag ist ein Bestandteil der erforderlichen Betriebsbewilligung. Nach Zustimmung durch die Bürger- sowie Einwohnergemeindeversammlung erfolgt das entsprechende Betriebsbewilligungsgesuch bei der zuständigen Bau- und Umweltschutzdirektion BL (BUD). Nach Vorliegen der Betriebsbewilligung der BUD erfolgt der Deponiebetrieb Deponie Strickrain auf Basis der neuen Rechtserlasse.

Antrag an die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat Sissach beantragt die Zustimmung zum vorliegenden Vertrag mit der Bürgergemeinde Sissach für den Betrieb der Deponie Strickrain.

Beilagen:

→ Vertrag zwischen Bürgergemeinde und Einwohnergemeinde (neu)

zur Kenntnis:

→ bisheriger Vertrag (Vereinbarung)

→ Pflichtenheft Betriebskommission



VERTRAG

zwischen

der **Bürgergemeinde Sissach**, vertreten durch den Bürgerrat,
nachfolgend als **Grundeigentümerin** benannt

und

der **Einwohnergemeinde Sissach**, vertreten durch den Gemeinderat,
nachfolgend als **Betreiberin** benannt

betreffend den **Betrieb der Deponie «Strickrain» vom Typ B** (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015/Abfallverordnung, VVEA)

1 Deponieareal

a Die Grundeigentümerin überlässt der Betreiberin das nachfolgend bezeichnete Areal für den Betrieb der Deponie «Strickrain»:

- Waldparzelle Nr. 1342/1343, Strickrain, GB Sissach, Teil gemäss Plan Nr. 29, M 1:2000 vom 23.11.1963, rot umrandet
- Waldparzelle Nr. 1342/1343, Strickrain, GB Sissach, Teil gemäss Rodungsbewilligung der VSD Nr. 131 vom 07.06.2005
- Waldparzelle Nr. 1342/1343, Strickrain, GB Sissach, Teil gemäss Rodungsbewilligung der VGD Nr. 6 vom 28.03.2017

b Das Areal kann nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin weitervermietet oder verpachtet werden. Allfällige Einnahmen gehen in die Gesamtrechnung (Ziff. 9).

2 Vertragsgrundlagen

Folgende Entscheide bilden Bestandteile dieses Vertrages:

- RRB Nr. 2996 vom 20.10.1964 (Deponiebewilligung)
- Baudirektionsentscheid vom 07.08.1967 (Auffüllprojekt Genehmigung)
- Baudirektionsentscheid Nr. 265 vom 17.06.1971 (Betriebsbewilligung)
- Baudirektionsentscheid Nr. 628 vom 09.11.1995 (Betriebsbewilligung)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL Nr. 131 vom 07.06.2005 (Rodungsbewilligung)
- RRB Nr. 1023 vom 21.06.2005 (Genehmigung Mutation Zonenplan Landschaft mit Reglement)
- Entscheid BUD Nr. 333 vom 31.07.2007 (Errichtungsbewilligung)
- Entscheid BUD Nr. 509 vom 19.12.2008 (Betriebsbewilligung)
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL Nr. 6 vom 28.03.2017 (Rodungsbewilligung)
- RRB Nr. 863 vom 20.06.2017 (Genehmigung Mutation Zonenplan Landschaft mit Reglement, Spezialzone Deponie)

- Entscheid BUD Nr. xxx vom xx.xx.2018 (Errichtungsbewilligung)
- Entscheid BUD Nr. xxx vom xx.xx.2018 (Betriebsbewilligung)

3 Deponiebetrieb, Betriebsverordnung und Deponieordnung

- a Die Betreiberin führt die Deponie im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Soll die Deponie ganz oder teilweise durch Dritte betrieben werden, so muss die Auswahl der Drittperson oder des Fremdbetriebs von den Vertragspartnern gemeinsam getroffen werden.
- b Die Betreiberin erstellt eine Betriebsverordnung sowie eine Deponieordnung gemäss den kantonalen Auflagen.
- c Die Betreiberin schliesst zulasten der Gesamtrechnung eine Haftpflichtversicherung ab.
- d Die Grundeigentümerin und die Betreiberin bestimmen betreffend den Betrieb der Deponie eine Betriebskommission.
 Die Kommission besteht aus 6 Personen und formiert sich wie folgt:
 2 Bürger- und 2 Gemeinderäte sowie beratend der Leiter Hochbau der Betreiberin als Leiter Deponiebetrieb und der Deponiewart des beauftragten Unternehmens.
 Die Behördenmitglieder werden jeweils durch den Bürgerrat bzw. den Gemeinderat delegiert. Die Amtszeit entspricht in der Regel der Amtsperiode der Behörden.
- e Grundeigentümerin und Betreiberin fördern die notwendige Aus- und Weiterbildung des beauftragten Unternehmens (Deponiewart) sowie der Kommissionsmitglieder.
- f Bei Unstimmigkeiten oder kommt innerhalb der Kommission kein Entscheid zustande, entscheiden die Präsidien Bürgerrat und Gemeinderat, innerhalb von 14 Tagen.

4 Organisation, Betriebskommission

Die Aufgaben und Pflichten der Betriebskommission werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt. Dieses ist vom Bürgerrat und Gemeinderat zu genehmigen.

5 Zufahrt und Erschliessung

- a Die Betreiberin erstellt und unterhält die notwendigen Erschliessungsstrassen auf dem Deponieareal sowie die Zufahrtswege zur Deponie. Die Vertragspartner verständigen sich über alle notwendigen Verkehrsbeschränkungen zur und von der Deponie. Die Kosten im Waldareal sowie ausserhalb, die direkt im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb entstehen, werden in die Gesamtrechnung des Deponiebetriebs aufgenommen. Bei einer allfälligen Gesamtsanierung der Zufahrtsstrasse ausserhalb des Waldareals wird der Kostenanteil zulasten der Gesamtrechnung von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt.
- b Die Grundeigentümerin darf das Areal jederzeit betreten.

6 Ablagerung von Deponiegut

Die Ablagerung darf nur unter Beachtung der Vorschriften der unter Ziff. 3 genannten Betriebsverordnung erfolgen. Weiter sind alle gesetzlichen Vorschriften und die von den Bewilligungsbehörden auferlegten Auflagen zu beachten.

7 Deponiegebühren

- a Die Deponiegebühren, die Liefer- und Ankerverträge werden durch die Betriebskommission (Ziff. 4) festgelegt und zur Einsicht den Vertragspartnern vorgelegt.
- b Das Ablagerungsgut der Vertragspartner ist gebührenfrei.

8 Haftung

- a Die Betreiberin und die Grundeigentümerin haften gemeinsam für sämtliche Schäden und Kostenfolgen, die mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Abschluss oder der Nachsorge der Deponie in ursächlichem Zusammenhang stehen und für die die Grundeigentümerin in Anspruch genommen wird.

Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, die Betreiberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn von dritter Seite Ansprüche geltend gemacht werden.

Die gemeinsame Haftung besteht auch für Schäden aus der unsachgemässen oder unzulässigen Ablagerung von Deponiematerial, einschliesslich der Kosten für eine Wiederherstellung der Anlage und der Entsorgung unerlaubten Materials.

- b Die gemeinsame Haftung der Betreiberin gemäss Absatz a besteht auch über die Geltungsdauer dieses Vertrages hinaus für Schäden, welche erst nach Vertragsabschluss auftreten und Massnahmen erforderlich machen. Die Haftung gemäss Absatz a ist jedoch auf Schäden und Kostenfolgen beschränkt, deren Ursache nachweislich auf den Deponiebetrieb zurückzuführen ist. Die Haftung für Ursachen vor oder nach diesem Zeitraum wird in diesem Vertrag nicht geregelt.
- c Die direkte Haftung gegenüber Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

9 Gesamtrechnung und Entschädigung

- a Die Betreiberin erstellt jährlich per Ende Jahr eine Gesamtrechnung über den Deponiebetrieb. Diese wird durch die Betriebskommission gemäss Ziff. 4 geprüft und genehmigt.
- b Für die Benützung der Deponie entrichtet die Betreiberin der Grundeigentümerin eine Entschädigung in der Höhe von 50 Prozent des Überschusses aus dem Deponiebetrieb gemäss der jährlichen Gesamtrechnung.
- c In die Gesamtrechnung aufgenommen werden sämtliche Kosten (Aufwand) und Erträge des Deponiebetriebs.

10 Abschluss, Rekultivierung, Aufforstung und Nachsorge / Heimfall

- a Nach Auffüllung des bewilligten Deponieareals wird dieses mit geeignetem Aushubmaterial fortlaufend humusiert. Als Deponieschluss gilt, nach abgeschlossenem Rückbau aller Installationen und nach vollständiger Rekultivierung und Bestockung, die Abnahme durch die Grundeigentümerin und die zuständigen kantonalen Ämter. Die Kosten für Abschluss, Rekultivierung, Aufforstung und die ordentliche Nachsorge gehen zulasten der Gesamtrechnung.
- b Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der Bewilligungsbehörden.

11 Vertragsdauer / Kündigung / Heimfall

- a Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Ohne Kündigung seitens einer Partei mit Frist von einem Jahr jeweils per 30. Juni verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre. Der Vertrag gilt längstens bis zur vollständigen Auffüllung des Deponieareals, was dem Deponieschluss entspricht.
- b Wird der Vertrag durch höhere Gewalt oder Verfügungen übergeordneter Behörden unterbrochen oder vorzeitig beendet, so schuldet keine Partei der anderen irgendwelche Entschädigungen. Vorbehalten bleibt Ziff. 8 vorstehend und nachfolgend Absatz c.
- c Die bereits getätigten Sicherheitsleistungen und Rückstellungen, gemäss den kantonalen Verfügungen bleiben auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss Absatz a und b in dem vom Gesetz oder durch behördliche Auflagen vorgeschriebenen Umfang und Zeitdauer bestehen.

12 Schiedsgericht bei Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Jede Partei hat auf Ansuchen der Anderen innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter zu bestimmen. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Obmann. Können sie sich nicht einigen, so wird der Obmann vom Kantonsgerichtspräsidium des Kantons Basel-Landschaft ernannt. Unterlässt eine Partei die Bezeichnung ihres Schiedsrichters innert der geforderten Frist, so wählt ihn das Kantonsgericht.

13 Vertragsbeginn

- a Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung und der Bürgergemeindeversammlung per 01. Januar 2019 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 07./14. Dezember 2006.
- b Dieser Vertrag gilt für die gesamte Füllung der Deponie Strickrain inkl. der geplanten Erweiterung.

4450 Sissach, xx.xxxx. 2018

Grundeigentümerin:

BÜRGERGEMEINDE SISSACH

Im Namen des Bürgerrates

Der Präsident: Die Schreiberin:

4450 Sissach, xx.xxxx. 2018

Betreiberin:

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident: Der Verwalter:

Dieser Vertrag wurde durch die Bürgergemeindeversammlung Sissach vom xx.xx.2018 genehmigt.

Dieser Vertrag wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom xx.xx.2018 genehmigt



VEREINBARUNG

zwischen

der **Bürgergemeinde Sissach**, vertreten durch den Bürgerrat,

und

als Grundeigentümerin

der **Einwohnergemeinde Sissach**, vertreten durch den Gemeinderat,

als Deponiebetreiberin

betreffend den Betrieb der Deponie „Strickrain“

1. Deponieareal

¹Die Bürgergemeinde Sissach [Grundeigentümerin] überlässt der Einwohnergemeinde Sissach [Deponiebetreiberin] das nachfolgend bezeichnete Areal für den Betrieb der Deponie „Strickrain“:

- Waldparzelle Nr. 1342/1343, Strickrain, GB Sissach, Teil gemäss Plan Nr. 29, M 1:2000 Kreisgeometerbüro Sissach vom 23.11.1963, rot umrandet;
- Waldparzelle Nr. 1342/1343, Strickrain, GB Sissach, Teil gemäss Rodungsbewilligung der VSD Nr. 131 vom 07.06.2005

²Das Areal kann nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin weiter vermietet oder verpachtet werden.

2. Vertragsgrundlagen

Folgende Entscheide bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- RRB Nr. 2996 vom 20.10.1964 (Deponiebewilligung)
- Baudirektionsentscheid vom 07.08.1967 (Auffüllprojekt Genehmigung)
- Baudirektionsentscheid Nr. 265 vom 17.06.1971 (Betriebsbewilligung)
- Baudirektionsentscheid Nr. 628 vom 09.11.1995 (Betriebsbewilligung)
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL Nr. 131 vom 7.6.2005 (Rodungsbewilligung)
- RRB Nr. 1023 vom 21.6.2005 (Genehmigung Mutation Zonenplan Landschaft mit Reglement)
- Entscheid BUD Nr. 333 vom 31.07.2007 (Errichtungsbewilligung)
- Entscheid BUD Nr. 509 vom 19.12.2008 (Betriebsbewilligung)

3. Deponiebetrieb, Betriebsverordnung und Deponieordnung

¹Die Einwohnergemeinde Sissach ist die Betreiberin der Deponie im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Soll die Deponie ganz oder teilweise durch Dritte betrieben werden, so soll die Auswahl der Drittperson oder des Fremdbetriebs von den Vertragspartnern gemeinsam getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Einwohnergemeinde Sissach.

²Die Deponiebetreiberin erstellt eine Betriebsverordnung gemäss TVA¹ sowie eine Deponieordnung gemäss den kantonalen Auflagen.

³Die Deponiebetreiberin schliesst eine Haftpflichtversicherung ab.

4. Zufahrt und Erschliessung

¹Die Deponiebetreiberin erstellt und unterhält die notwendigen Erschliessungsstrassen auf dem Deponieareal. Die Zufahrtswege zur Deponie werden von der Deponiebetreiberin unterhalten. Die Vertragspartner verständigen sich über alle notwendigen Verkehrsbeschränkungen zur und von der Deponie. Die Kosten im Waldareal sowie ausserhalb, die in direktem Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb entstehen, werden in die Gesamtrechnung aufgenommen. Bei einer allfälligen Gesamtanierung der Zufahrtsstrasse ausserhalb des Waldareals wird der Kostenanteil zulasten der Gesamtrechnung von den Vertragspartnern gemeinsam festgelegt.

²Die Grundeigentümerin darf das Areal zu forstlichen Zwecken jederzeit betreten.

5. Ablagerung von Deponiegut

Die Ablagerung darf nur nach den Vorschriften der unter Ziffer 3 genannten Betriebsordnung erfolgen. Weiter sind alle gesetzlichen Vorschriften und die von den Bewilligungsbehörden auferlegten Auflagen zu beachten.

6. Deponiegebühren

¹Die Deponiegebühren werden von den Vertragspartnern gemeinsam festgesetzt.

²Das Ablagerungsgut der Vertragspartner ist gebührenfrei.

7. Haftung der Deponiebetreiberin gegenüber der Grundeigentümerin

¹Die Deponiebetreiberin haftet der Grundeigentümerin für sämtliche Schäden und Kostenfolgen, die mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Abschluss oder der Nachsorge der Deponie in ursächlichem Zusammenhang stehen und für die die Grundeigentümerin in Anspruch genommen wird. Die Grundeigentümerin ist verpflichtet, die Deponiebetreiberin unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn von dritter Seite Ansprüche geltend gemacht werden. Zudem haftet die Deponiebetreiberin gegenüber der Grundeigentümerin auch für Schäden aus der unsachgemässen oder unzulässigen Ablagerung von Deponiematerial, einschliesslich der Kosten für eine Wiederherstellung der Anlage und der Entsorgung unerlaubten Materials.

²Die Haftung der Deponiebetreiberin gemäss Absatz 1 besteht auch über die Geltungsdauer dieses Vertrages hinaus für Schäden, welche erst nach Vertragsablauf auf-

¹ Technische Verordnung über Abfälle des Bundes vom 10. Dezember 1990, SR 814.600

treten und Massnahmen erforderlich machen. Die Haftung gemäss Abs. 1 ist jedoch auf Schäden und Kostenfolgen beschränkt, deren Ursache nachweislich während der Geltungsdauer dieses Vertrages gesetzt worden sind. Die Haftung für Ursachen vor oder nach diesem Zeitraum wird in diesem Vertrag nicht geregelt.

³Die direkte Haftung gegenüber Dritten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

8. Gesamtrechnung und Entschädigung

¹Die Deponiebetreiberin erstellt jährlich per Ende Jahr eine Gesamtrechnung. Diese muss von der Grundeigentümerin genehmigt werden.

²Für die Benützung der Depo nie entrichtet die Deponiebetreiberin der Grundeigentümerin eine Entschädigung in der Höhe von 50 Prozent des Überschusses aus dem Deponiebetrieb gemäss der jährlichen Gesamtrechnung.

³In die Gesamtrechnung aufgenommen werden sämtliche Kosten und Erträge des Deponiebetriebs mit Ausnahme der Kosten gemäss Ziff. 7.

9. Abschluss, Rekultivierung, Aufforstung und Nachsorge / Heimfall

¹Nach Auffüllung des gepachteten Areals wird dieses mit geeignetem Aushubmaterial fortlaufend humusiert und fällt ohne Entschädigung mit allen Gebäulichkeiten und Einrichtungen wieder in das alleinige Verfügungsrecht der Grundeigentümerin zurück. Die Kosten für Abschluss, Rekultivierung, Aufforstung und die ordentliche Nachsorge gehen zulasten der Gesamtrechnung.

²Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften und die Auflagen der Bewilligungsbehörden.

10. Vertragsdauer / Kündigung / Heimfall

¹Der Vertrag wird auf eine feste Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Ohne Kündigung seitens einer Partei mit Frist von einem Jahr jeweils per 30. Juni verlängert sich der Vertrag um weitere 5 Jahre, längstens bis zur vollständigen Auffüllung des Deponieareals.

²Wird der Vertrag durch höhere Gewalt oder Verfügungen übergeordneter Behörden unterbrochen oder vorzeitig beendet, so schuldet keine Partei der anderen irgendwelche Entschädigungen. Vorbehalten bleibt Ziff. 7 vorstehend und nachfolgend Abs. 3.

³Die Rückstellungen und die Sicherheitsleistungen gemäss § 29 USG BL ² sowie der §§ 23 und 24 der USV³ bleiben auch bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäss Abs. 1 oder 2 in dem vom Gesetz oder durch behördliche Auflagen vorgeschriebenen Umfang bestehen.

11. Schiedsgericht bei Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet ein Schiedsgericht endgültig. Jede Partei hat auf Ansuchen der Andern innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter zu bestimmen. Die

² Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991 [SGS BL 780]

³ Verordnung über den Umweltschutz vom 24. Dezember 1991 [SGS BL 780.11]

beiden Schiedsrichter ernennen einen Obmann. Können sie sich nicht einigen, so wird der Obmann vom Kantonsgerichtspräsidenten des Kantons Basel-Landschaft ernannt. Unterlässt eine Partei die Bezeichnung ihres Schiedsrichters innert der geforderten Frist, so wählt ihn das Kantonsgericht.

12. In Kraft Treten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der EWG-Versammlung und der Bürgergemeindeversammlung per 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag vom 15.4.1997/18.6.1997.

4450 Sissach, 07. Dezember 2006

Die Grundeigentümerin:

BÜRGERGEMEINDE SISSACH

Der Präsident: Die Schreiberin:



4450 Sissach, 14. Dezember 2006

Die Deponiebetreiberin:

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Die Präsidentin: Der Verwalter:



Dieser Vertrag wurde durch die Bürgergemeindeversammlung Sissach vom 07.12.2006 genehmigt.

Dieser Vertrag wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung Sissach vom 14.12.2006 genehmigt.

Pflichtenheft zur Kenntnis Betriebskommission Deponie Strickrain

1. Zweck und Geltungsbereich

Das Pflichtenheft regelt den Betrieb und die Organisation der Deponie Strickrain. Der Deponiebetrieb erfolgt im Rahmen des Vertrags „Betrieb der Deponie Strickrain vom Typ B“ vom 29.11.2018 (Bürgergemeindeversammlung) und vom 12.12.2018 (Einwohnergemeindeversammlung) zwischen der Einwohner- und Bürgergemeinde Sissach. Die Betriebskommission stellt den zweckmässigen und wirtschaftlichen Betrieb unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Bedürfnisse sowie aller geltenden Verordnungen, Auflagen und Gesetze sicher.

2. Organisation

Der Betriebskommission gehören sechs Personen an bestehend aus:

- ⇒ zwei Bürgerräten delegiert vom Bürgerrat;
- ⇒ zwei Gemeinderäten delegiert vom Gemeinderat;
- ⇒ dem Leiter Hochbau der Einwohnergemeinde als Leiter Deponiebetrieb;
- ⇒ dem Deponiewart als Delegierter des beauftragten Unternehmens.

Der Leiter Deponiebetrieb sowie der Deponiewart haben beratende Stimme.

Die Amtsperiode entspricht der Legislaturperiode der Behördenmitglieder. Im Weiteren organisiert sich die Kommission inklusive der Stellvertretungen selbst.

Einladungen zu Sitzungen etc. und Sitzungsleitung sind Aufgaben des Leiters Deponiebetrieb.

Kommt in der paritätischen Kommission kein Entscheid zustande, muss innert 10 Tagen eine weitere Sitzung zum gleichen Thema einberufen werden. Kommt wiederholt keine Einigung zustande werden die Präsidien Bürger- und Gemeinderat durch den Leiter Deponiebetrieb informiert.

3. Aufgaben und Ablauf

Die Betriebskommission führt in der Regel mindestens 3 Sitzungen pro Jahr durch. Jährlich eine Sitzung wird mit Vertretern des Kantons der Abteilungen Amt für Wald beider Basel / Amt für Umweltschutz und Energie / Abteilung Natur und Landschaft LZ Ebenrain durchgeführt und dient zur Sicherstellung und Kontrolle sowie Planung der Umweltauflagen.

Die Betriebskommission hat insbesondere folgende Aufgaben, Kompetenzen:

- ⇒ Erstellen des jährlichen Budgets sowie einer (rollenden) 5-Jahresplanung der Investitionen
- ⇒ Antragstellung an die Betriebsgemeinschaft für Anpassung des bestehenden Vertrags, der Betriebsverordnung, der Deponieordnung und des vorliegenden Pflichtenheftes
- ⇒ Ausgabenkompetenz für Unterhalt oder Kleininvestitionen im Rahmen des bewilligten Budgets

- ⇒ Die Auswahl der Grosskunden und Genehmigung der Zulieferverträge
- ⇒ Die Festlegung der Gebühren
- ⇒ Kontrollgänge auf der Deponie
- ⇒ Überwachung der Einhaltung der vertraglichen und behördlichen Auflagen, insbesondere der festgelegten Füllmenge
- ⇒ Genehmigung des Jahresberichtes des Leiters Deponiebetrieb und der Jahresrechnung
- ⇒ Unterstützt den Leiter Deponiebetrieb
- ⇒ Die Kommission ist Aufsichtsorgan des Deponiebetriebs. Sie kann dazu Weisungen erlassen. (IKS)
- ⇒ Sie trifft Vorkehrungen zur Unfallverhütung und erstellt ein Notfallblatt.

4. Entschädigungen

Die Sitzungsgeldentschädigung erfolgt nach den Ansätzen der Einwohnergemeinde Sissach. Für den Leiter Deponiebetrieb und den Deponiewart gilt der Arbeitsvertrag.

5. Genehmigung

Vorliegendes Pflichtenheft wurde vom Bürgerrat an der Sitzung vom 18.10.2018 und dem Gemeinderat an der Sitzung vom 22.10.2018 genehmigt.

Inkraftsetzung: mit Vertrag Betrieb Deponie Strickrain 1.1.2019

Bürgergemeinde Sissach
Im Namen des Bürgerrates
Präsident:

Einwohnergemeinde Sissach
Im Namen des Gemeinderates
Präsident:

Schreiberin:

Verwalter:

Traktandum 6:	Reuslistrasse, Wasserleitung und Beleuchtung	
	Gesamtkredit inkl. MwSt.	CHF 330'000.00
	7.1 Wasserleitung, Ersatz	
	Kredit inkl. MwSt.	CHF 275'000.00
	Kredit exkl. MwSt.	255'300.00
	<i>(Investitionsplan 2019</i>	<i>CHF 240'000.00</i>
	7.2 Beleuchtung, Ersatz	
	Kredit inkl. MwSt.	CHF 55'000.00
	<i>(Investitionsplan 2019</i>	<i>CHF 50'000.00)</i>

Ausgangslage

Der Abwasserwärmeverbund Sissach AG (AWV) plant die Erweiterung des Wärmeverbundnetzes ab Bahnhofstrasse bis zum Sekundarschulhaus Tannenbrunn. Die Leitungsführung erfolgt teils über die Reuslistrasse. Nach interner Prüfung der Gemeinde und der Möglichkeit zur Nutzung der sich bietenden Synergien wird nun gleichzeitig die bestehende Trinkwasserleitung ersetzt. Der Abschnitt erstreckt sich ab Aegertenweg bis zur Firma Rauscher & Stöcklin AG bzw. Felsenstrasse.

In der Reuslistrasse – Abschnitt Felsenstrasse bis Aegertenweg – stellt heute eine Gusswasserleitung aus dem Jahre 1919 mit einem Innendurchmesser von 100 mm die Löschsicherheit und die Wasserversorgung bereit. Es sind in letzter Zeit keine Leitungsbrüche bekannt. Eine Gusswasserleitung aus dem Jahr 1919 hat jedoch Ihre Lebensdauer erreicht und kann als sanierungsbedürftig eingestuft werden. An der Leitung sind beidseitig total 10 Liegenschaften angehängt.

Der AWV sieht vor, den Ausbau des Wärmeverbunds ab Frühjahr 2019 voranzutreiben. Die Gemeinde ersetzt bei dieser Gelegenheit die Hauptleitung sowie die Hausanschlussleitungen im vorgenannten Bereich.

Leitungsführung

Die bestehende Leitung liegt am westlichen Strassenrand teilweise unter dem bestehenden Randabschluss zum Trottoir in der Reuslistrasse. Die neue Linienführung sieht vor, die Leitungen an den östlichen Strassenrand zu verlegen. Somit verbleibt die alte Leitung im Boden. Die Leitungsführung wurde so gewählt, dass die Wasserleitung im Kombigraben mit der Fernwärmeleitung verlegt werden kann. Somit können Synergien beim Grabenaushub und den Belagsarbeiten genutzt werden.

Auf der Hauptleitung sind keine speziellen Streckenschieber vorgesehen. Die Schieber in den jeweiligen Knoten Felsenstrasse und Aegertenweg sind für den Unterhalt der Leitung oder im Havariefall ausreichend.

Für die neuen Wasserleitungen werden Polyethylen Trinkwasserdruckrohre vom Typ HDPE 100 mit Durchmesser 125/102.2 mm, PN 16 S5, verwendet.

Es ist vorgesehen die Leitungen in zwei bis drei Etappen zu bauen. Somit kann die provisorische Gebäudeversorgung mit oberirdischen Leitungen gut sichergestellt werden.

Hausanschlüsse

Für den Unterhalt der Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler ist gemäss Wasserreglement die Gemeinde zuständig. Die bereits sanierten Hausanschlüsse der Liegenschaften Reuslistrasse 34, 40, 43a werden entsprechend an die neue Versorgungsleitung angeschlossen. Die weiteren Hausanschlussleitungen werden auf Kosten der Gemeinde saniert und ersetzt.

Öffentliche Beleuchtung

Nach Rücksprache mit der Elektra Sissach besteht im Bereich Felsenstrasse Firma Rauscher & Stöcklin AG Bedarf die öffentliche Beleuchtung zu sanieren. Im Rahmen des Ausbaus des Wärmeverbunds können somit ebenfalls Synergien beim Grabenaushub und den Belagsarbeiten genutzt werden.

Kostenvoranschlag

Wasserleitung

Baumeisterarbeiten Hauptleitung (156m)	CHF	75'000.00	
Baumeisterarbeiten Hausanschlüsse (150m)		<u>65'000.00</u>	CHF 140'000.00
Sanitärarbeiten Hauptleitung (156m)		35'000.00	
Sanitärarbeiten Hausanschlüsse (150m)		<u>25'000.00</u>	60'000.00
provisorische Versorgung (10 Liegenschaften)			5'000.00
Ingenieurarbeiten, Projekt- und Bauleitung			24'000.00
Geometerarbeiten / Absteckung / Vermarkung			2'500.00
Bestandesaufnahme / Rissprotokolle (10 Liegenschaften)			6'000.00
Diverses und Unvorhergesehenes			<u>17'800.00</u>
Sub-Total Wasserleitung exkl. MwSt.			CHF 255'300.00
MwSt. 7.7%			<u>19'700.00</u>
Total Wasserleitung inkl. MwSt.			<u>CHF 275'000.00</u>

Bei einer Leitungslänge von 156m + 150m (=306m) ergibt dies einen Laufmeterpreis von CHF 899.-.

Beleuchtung

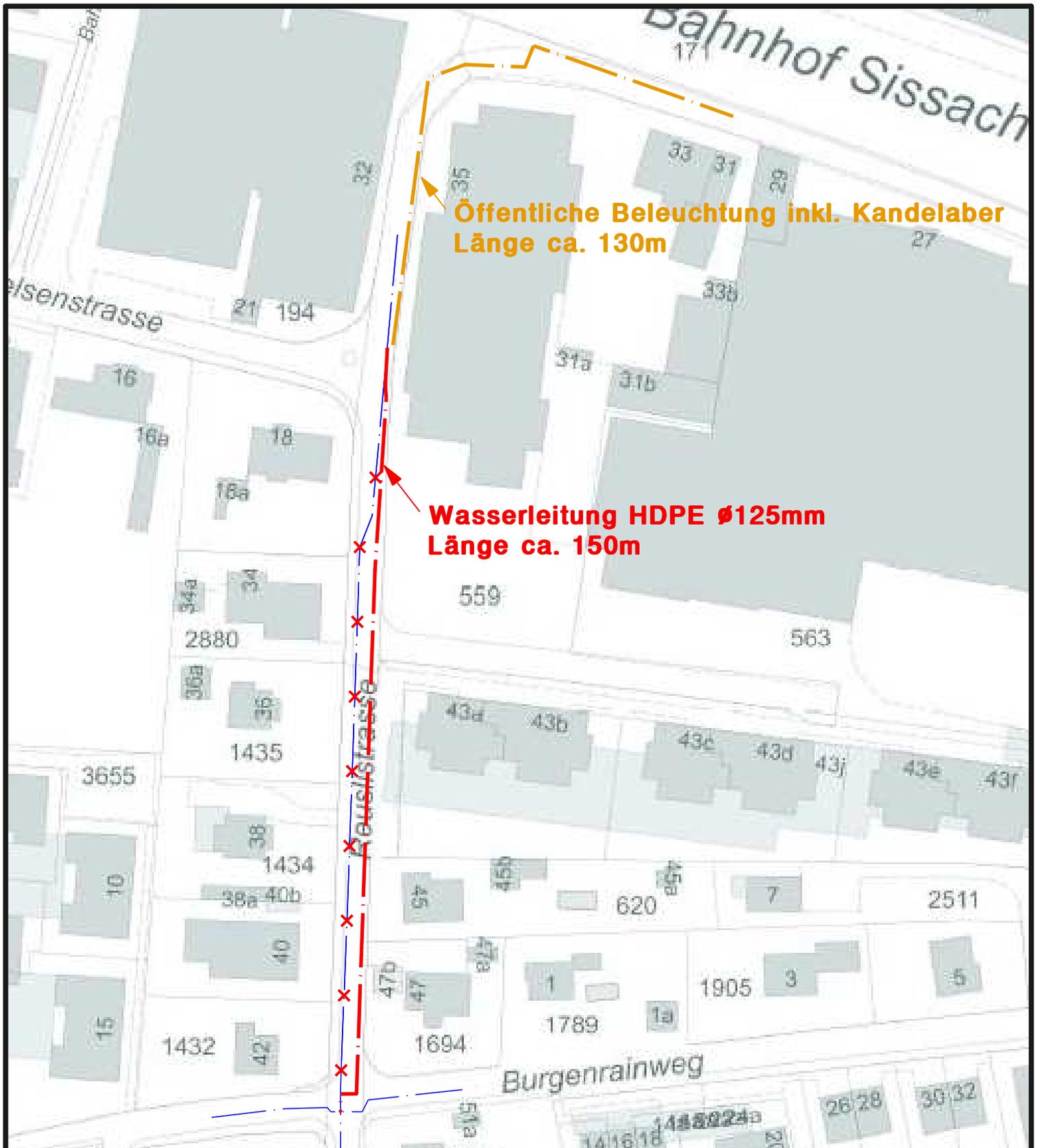
Baumeisterarbeiten Hauptleitung (130m)	CHF	6'500.00	
Baumeisterarbeiten Schächte (5 Stk.)		<u>9'000.00</u>	CHF 15'500.00
Kandelaber (5 Stk.)			30'000.00
Ingenieurarbeiten, Projekt- und Bauleitung			3'500.00
Bestandesaufnahme / Rissprotokolle (Anteil)			600.00
Diverses, Unvorhergesehenes			1'468.00
MwSt. 7.7%			<u>3'932.00</u>
Total Beleuchtung inkl. MwSt.			<u>CHF 55'000.00</u>

Die Bauausführung ist zusammen mit der Fernwärmebauleitung im Jahr 2019 geplant. Die Bauleitung erfolgt koordiniert durch dasselbe Ingenieurbüro.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Projekt Ersatz Wasserleitung und Beleuchtung Reuslistrasse zuzustimmen und den Kredit über gesamthaft CHF 330'000.00 zu genehmigen.

Beilage: Situation



EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Situation ca. 1:1000



Wasserleitung Reuslistrasse

Abschnitt Felsenstrasse - Aegertenweg

Öffentliche Beleuchtung

Abschnitt Felsenstrasse - Reuslistrasse Nr. 33

Traktandum 7:	Schulareal Dorf, 3-fach-Halle, Wettbewerb
	Kredit CHF 170'000.00
	<i>(Investitionsplan 2018 - 2023</i>
	<i>Doppel-Kindergarten, 3-fach-Halle,</i>
	<i>Schulerweiterung CHF 27.16 Mio.)</i>

Bericht

Nachdem im Mai 2017 die Machbarkeitsstudie und der Masterplan Schulhaus Dorf vorgestellt wurden, startete die erste Etappe zur Umsetzung "Erweiterung Schulraum" mit einem Wettbewerb für einen Doppelkindergarten (Kreditvorlage Einwohnergemeindeversammlung/EGV vom 20.6.2017).

Das Ergebnis dieses Wettbewerbs liegt in der Zwischenzeit vor und kann weiterbearbeitet werden. Das Ziel ist, den Baukredit für den Doppelkindergarten an der nächsten EGV vorzulegen, um anschliessend die Bauausführung an die Hand zu nehmen. Parallel dazu soll nun die nächste Etappe ausgelöst werden. Einen Gesamtleistungswettbewerb für eine 3-fach-Turnhalle. Diese wird nördlich des Gottesackerwegs zwischen Wohnquartier und Friedhof zu stehen kommen.

Ursprünglich war vorgesehen über das ganze Primarschulareal ein einzelnes Wettbewerbsverfahren zu starten. Im Rahmen der weiterführenden Arbeiten der Begleitkommission Entwicklungsstrategie Primarschule Dorf kam man zum Schluss, dass es sinnvoller ist die 3-fach-Halle vorzuziehen und separat zu planen.

Was spricht dafür:

- Die Turnhalle ist eine klar zu beschreibende Bauaufgabe. Sie wird vor allem über ihre funktionellen Ansprüche definiert. Es gibt Architekten und GUs die über grosse Erfahrungen in diesem Bereich verfügen.
- Die 3-fach-Halle muss sich architektonisch eher in die Umgebung Wohnquartier / Friedhof einpassen. Der Bezug zu den Schulhausbauten ist vorwiegend über die Erschliessung definiert. Der Gottesackerweg bleibt auch beim Endausbau als Erschliessungsachse bestehen.
- Die Schulhauserweiterung, wie auch die ganze Umgebungsgestaltung ist weit anspruchsvoller und muss sich architektonisch den bestehenden historischen Bauten angleichen.
- Mit einer Etappierung bereits in der Planungsphase kann eher ein lückenloser Schulbetrieb gewährleistet werden. Die 3-fach-Halle kann dadurch früher erstellt und in Betrieb genommen werden.

Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung der EGV wird der Wettbewerb gestartet. Bis im Herbst 2019 sollte das Ergebnis bekannt sein. Spätestens an der EGV vom April 2020 wird die Baukreditvorlage unterbreitet. Wiederum parallel dazu wird die Planung der weiteren nötigen Um- und Erweiterungsbauten inklusive der Verkehrs- und Umgebungssituation an die Hand genommen.

Für die einzelnen Schritte werden die erforderlichen Kredite jeweils mittels Sondervorlagen der EGV unterbreitet.

Kosten Wettbewerb 3-fach-Halle

Organisation/ Begleitung	CHF	60'000.00
Entschädigung Jury/Experten		15'000.00
Preisgelder		70'000.00
Nebenkosten/Modelle/Interne Kosten, Reserven usw.		<u>25'000.00</u>
Total inkl. MwSt.		<u>CHF 170'000.00</u>

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Kredit für die Durchführung eines Wettbewerbs einer 3-fach-Halle über CHF 170'000.00 zu bewilligen.

Traktandum 8:	Liegenschaft Kirchgasse 11 (RMS), Sanierung	CHF 90'000.00
	Planungskredit	CHF 1 Mio.)
	<i>(Investitionsplan 2020</i>	

Bericht

Die Liegenschaft Kirchgasse 11 wurde 1966 erbaut. Ein Grossteil des Gebäudes wird von der Regionalen Musikschule (RMS) genutzt. Im Erdgeschoss befindet sich seit 2006 die Gemeinde- und Schulbibliothek. Im 1.OG werden zurzeit zwei Schulzimmer mit Gruppenraum von der Primarschule genutzt. Im 2.OG befinden sich weitere Räume und der Gemeindefaal. Dieser steht Vereinen, Schulen und der Allgemeinheit zur Verfügung. Im Dachgeschoss sind das Sekretariat und die Schulleitung der RMS untergebracht. Dies wird aus logistischen Gründen geändert. Die Büros für Schulleitung und Sekretariat werden neu im 1. oder 2.OG platziert. Das Dachgeschoss soll einer anderen Nutzung zugeführt werden. Die Kellergeschosse werden von der RMS und diversen Vereinen und Gruppierungen genutzt.

Das Gebäude wurde im 2010 aussen renoviert und mit einer Wärmedämmung eingekleidet. Eine Innensanierung drängt sich schon längere Zeit auf. Gleichzeitig soll ein behindertengerechter Zugang ermöglicht werden. Hierzu soll ein Lift an- oder eingebaut werden.

Die Raumaufteilung und das Raumangebot sollen den bestehenden und künftigen Nutzerbedürfnissen angepasst werden. Die Gebäudetechnik (Elektrisch, Heizung, Sanitär usw.) soll modernisiert und damit dem aktuellen Standard angepasst werden. Die Fluchtwegsituation und der Brandschutz werden auf den neusten Stand gebracht, damit die gesetzlichen Vorschriften wieder vollumfänglich eingehalten werden.

Für diese Innensanierung mit Lifterweiterung liegt eine Projektstudie vor. Auf deren Basis soll ein Bauprojekt mit Kostenvoranschlag ausgearbeitet werden. Für die notwendigen Planungsarbeiten liegt eine Kostenschätzung über CHF 90'000.- vor. Darin enthalten sind nebst den Architekturleistungen sämtliche Fachplaner.

Weiteres Vorgehen

Nach Zustimmung zum Kredit durch die Einwohnergemeindeversammlung erfolgt im Rahmen des Submissionsrechts der Auftrag an ein Fachbüro.

Für die Umsetzung wird eine temporäre Baukommission eingesetzt. In dieser werden nebst den üblichen Gemeindevertretungen (Gemeinderat, Gemeindegemeinschaft, Leiter Hochbau) auch die Nutzer vertreten sein.

Nach Vorliegen des Sanierungsprojekts wird der Gemeindeversammlung der Baukredit vorgelegt und für die anschliessende Ausführung das notwendige Baugesuch eingereicht.

Die Projektausführung ist gemäss Investitionsplan im Jahr 2020 geplant.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, den Planungskredit für die Sanierung Kirchgasse 11 über CHF 90'000.00 zu bewilligen.